

VG Berlin

Urteil vom 26.4.2007

Tenor

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 18. November 2005 verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Ausweisung nebst Abschiebungsandrohung und begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und zwei gemeinsamen deutschen Kindern.

Der 197X in A. geborene Kläger ist jemenitischer Staatsangehöriger. Er reiste im Juni 1996 von seinem damaligen Wohnort D. zum Studium in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem er an der Gesamthochschule E. einen Sprachkurs besucht hatte, schrieb er sich zum Sommersemester 1997 an der Universität G. zunächst für das Studienkolleg ein, zum Sommersemester 1998 im Studiengang S. und zum Wintersemester 1998 im Studiengang Humanmedizin. Bereits zum Sommersemester 1999 wechselte er im selben Studiengang an die X-Universität Berlin. Für das von seinem Vater, einem Geschäftsmann in D., finanzierte Studium wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, zuletzt verlängert bis zum 21. April 2004. Am XX. 2006 bestand der Kläger die ärztliche Prüfung. Am XX. 2007 wurde ihm vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes im Land Berlin erteilt.

Am X. Juli 2003 heiratete der Kläger in G. eine deutsche Staatsangehörige, die am X. September 2004 einen Sohn und am X. März 2007 eine Tochter gebar.

Am 1. Oktober 2003 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Anlässlich seiner Vorsprache beim Beklagten am 13. November 2003 weigerte er sich jedoch, den ihm vorgelegten Fragebogen nach § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG 1990 auszufüllen (AA Bl. 85). Seine Aufenthaltsbewilligung wurde ungültig gestempelt und ihm stattdessen eine Erfassungsbescheinigung ausgestellt.

Unter dem 21. November 2003 teilte die Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres vertraulich dem Leiter der Ausländerbehörde mit, dass der Kläger zumindest bis Ende 2002 der „Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaften“ (AQIDA) an der Technischen Universität Berlin (TUB) angehört habe, der zwischenzeitlich die Zulassung als studentische Gruppe entzogen worden sei. Er stehe damit im Verdacht, Mitglied der mit einem Betätigungsverbot belegten islamistischen Gruppierung „Hizb ut-Tahrir al-islami“ („Islamische Befreiungspartei“ – HuT) zu sein, der der Bundesminister des Innern mit Verfügung vom 10. Januar 2003 die Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland untersagt habe. Das Verbot gründe sich auf den Umstand, dass sich die Tätigkeit der Gruppierung gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Da die AQIDA im Verdacht stehe, eine Teilorganisation der HuT zu sein, habe man nach der Veröffentlichung der Verbotsverfügung am 15. Januar 2003 bundesweit neben Wohnungen von HuT-Mitgliedern auch Wohnungen von AQIDA-Mitgliedern durchsucht, u. a. am 10. April 2003 auch die Wohnung des Klägers (Beihemer „Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 6 f.).

Daraufhin teilte der Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 (AA Bl. 102 ff.) mit, dass eine Ablehnung seines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beabsichtigt sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei zumindest bis Ende 2002 Mitglied der AQIDA gewesen und stehe damit im Verdacht, Mitglied der HuT zu sein. Letztere richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, weshalb der Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG 1990 erfüllt sei. Eine freiwillige Offenbarung seiner Mitgliedschaft „in der o. g. Gruppierung“ sei nicht erfolgt, so dass man nicht davon ausgehen könne, er habe von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand genommen. Die Ausnahme von dem Versagungsgrund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 AuslG 1990 sei mithin nicht gegeben.

Das vom Bundesminister des Innern verfügte Betätigungsverbot gegen die HuT vom 10. Januar 2003 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 92 ff.) ist damit begründet, dass sich dieser Ausländerverein gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte. Die Organisation sei 1953 in Jordanien gegründet worden und verstehe den Islam als geistiges System, das alle Lebensbereiche der Menschen, insbesondere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen abschließend regelt. Unter Ablehnung nationalstaatlicher Strukturen und jedweder Staatsgewalt, die sich aus säkularen Ursprüngen und Verfahren herleite, werde die Einigung der islamischen Umma (Gemeinschaft aller Muslime) in einem weltweiten islamischen Staat unter der Führung eines Kalifen angestrebt. Aufgabe des Kalifen sei es u. a., den Islam durch Missionierung und Jihad in die Welt zu tragen. Unausweichlich sei dabei ein Kampf der Kulturen, insbesondere zwischen Islam und Christentum. Dieser Kampf sei sowohl auf ideologischer, wirtschaftlicher, politischer als auch auf militärischer Ebene zu führen. Die Tätigkeit solle in drei Phasen erfolgen: Zunächst sei der Geist der Personen, die an die Idee und die Vorgehensweise der Partei glaubten, auszubilden, um aus ihnen die Gemeinschaft der Partei zu formen und die Parteistrukturen aufzubauen. Auf einer zweiten Stufe sei die Wechselwirkung der

Partei mit der Umma herbeizuführen, damit diese den Islam trage, ihn als ihr Anliegen begreife und an der Etablierung des Islam im täglichen Leben arbeite; und schließlich sei die Übernahme der Macht geplant, verbunden mit einer allgemeinen und totalen Umsetzung des Islam und dessen Verbreitung in die Welt. Die erste Phase sei geprägt von der Arbeit im Verborgenen. Zur Zeit sehe sich die HuT in der zweiten Phase der Verwirklichung ihrer Ziele und agiere nach eigenem Bekunden nun auch öffentlich und gehe z. B. durch Seminare in Moscheen und Vorträge in der Öffentlichkeit sowie durch Medien, Bücher und Flugblätter auf die Massen der Umma zu. In der Bundesrepublik Deutschland verbreite die Organisation Flugblätter und Broschüren im universitären Bereich sowie im Umfeld von Moscheen und islamischen Zentren. Flugblätter und andere Publikationen seien bisher in Aachen, Berlin, Bonn, Dortmund und Greifswald sowie Karlsruhe, Kassel und Köln verteilt worden. Zudem gebe es ein umfangreiches deutschsprachiges Internetangebot. Am 20. Juli 2002 sei es vor der usbekischen Botschaft in Berlin zu einer Demonstration gegen die Inhaftierung von Mitgliedern in Usbekistan gekommen. An der Demonstration hätten 300 Personen teilgenommen. Am 27. Oktober 2002 habe das HuT-Mitglied S. als Referent an einer von der AQIDA ausgerichteten Vortragsveranstaltung zum Thema: „Der Irak – Ein neuer Krieg und die Folgen“ in der Technischen Universität Berlin teilgenommen. Die HuT spreche dem Staat Israel das Existenzrecht ab und verbreite antijüdische und antizionistische Propaganda. In hetzerischer Weise werde zudem gegen die USA und Staaten der islamischen Welt agitiert. Diese Haltung werde in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise verfolgt. Es erfolge eine systematische Propaganda, die von hetzerischer Agitation geprägt sei und die direkte Aufforderung zum bewaffneten Kampf gegen den Staat Israel, die Juden und die Regierungen islamischer Staaten beinhalte. Es werde auch die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der Ziele befürwortet.

Unter Berufung auf die o.g. Veranstaltung der AQIDA am 27. Oktober 2002 in der Technischen Universität Berlin mit einem HuT-Mitglied als Referenten und die damit aufgezeigte Verbindung der Hochschulgruppe AQIDA zur – im Januar 2003 – verbotenen HuT strich der Präsident der Technischen Universität Berlin die Vereinigung AQIDA am 20. Januar 2003 aus dem Register der Vereinigungen an der Technischen Universität (Bd. II, Bl. 29 f. der Akte VG 35 A 243.05).

Inzwischen liegen über den Kläger folgende Erkenntnisse vor:

Ausweislich eines Vermerks des Bundeskriminalamts vom 29. September 2005 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 48 ff.) arbeitete er zur ergänzenden Finanzierung seines Studiums im Sommer des Jahres 1998 zwei Monate bei der X, teilweise parallel mit dem vermutlichen Attentäter des 11. September 2001 Ziad Jarrah (zeitliche Überschneidung vom 16. Juli bis zum 23. Juli 1998; vgl. zum Tatvorwurf gegen Jarrah: Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. März 2004 - 3 StR 218/03 -, BGHSt 49, 112 ff.; „Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 73, 74 ff.) und dem – mit Haftbefehl des Generalbundesanwalts gesuchten – weiteren Tatverdächtigen Zakariya Essabar (zeitliche Überschneidung vom 22. Juni bis zum 23. Juli 1998; vgl. zum Tatvorwurf gegen Essabar: Urteil des Bundesgerichtshofes a. a. O.).

Ausweislich eines Berichtes des Bundeskriminalamtes vom 24. Januar 2005 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 45 f.) gab eine Zeugin, der Vertraulichkeit zugesagt worden sei, an: Sie habe mit Ramzi Binalshibh in Kontakt gestanden (vgl. zum Tatvorwurf gegen Binalshibh: Urteil des Bundesgerichtshofes a. a. O.). Dieser habe ihr im Juli 2000 angeboten, mit ihm seine Berliner Wohnung

zu teilen. Es habe sich um ein Apartment in einem Studentenwohnheim in der X in Berlin gehandelt, das aus einer Gemeinschaftsküche sowie vier Zimmern bestanden habe, die von zwei Männern und einer Frau (alles deutschen Studenten) bewohnt worden seien. Anhand der Angaben der Zeugin habe die Lage der Wohnung detailliert nachvollzogen werden können. Ramzi Binalshibh habe gegenüber der Zeugin angegeben, dass das Zimmer einem arabischen Freund gehöre, welcher in Berlin Medizin studiere und gerade nicht in Berlin sei. Zunächst habe Ramzi Binalshibh erklärt, sich erstmalig in der Wohnung aufzuhalten. Da ihn die anderen Mitbewohner jedoch gekannt hätten, habe er später eingeräumt, schon früher in den Räumen gewohnt zu haben. Der Überlasser der Wohnung sei ein sehr guter Freund, zu dem er immer gehe, wenn er nach Berlin komme. In dem von der Zeugin beschriebenen Apartment war in der Zeit vom April 1999 bis zum August 2001 der Kläger – als einziger Araber – gemeldet, jedoch bestehen sämtliche Wohnungen in diesem Heim entgegen den mitgeteilten Angaben jener anonymen Zeugin nicht aus vier, sondern aus sechs Zimmern. Gegen Ramzi Binalshibh ermittelt das Bundeskriminalamt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und Angriffen auf den Luftverkehr im Zusammenhang mit dem 11. September 2001. Nachdem Ramzi Binalshibh von amerikanischen Sicherheitsbehörden gefangen genommen und zunächst in einem Gefängnis der CIA festgehalten worden war, befindet er sich seit September 2006 in dem Gefangenenlager Guantánamo Bay auf Kuba. In einer Anhörung am 9. März 2007 (in Abwesenheit des „unkooperativen Beschuldigten“) kam das amerikanische Tribunal nach dem im Internet veröffentlichten zensierten Protokoll (http://www.defenselink.mil/news/transcript_ISN10013.pdf#1; Bd. II, Bl. 88 ff. d.A.) zu keinem Ergebnis in der Frage, ob er als „feindlicher Kämpfer“ („enemy combatant“) mit der Folge einzuordnen sei, dass er nach Auffassung der US-amerikanischen Regierung ohne Anklage und ohne Zulassung eines Verteidigers seiner Wahl weiter festgehalten werden könnte. Sonstige Erkenntnisse über den Stand der Ermittlungen gegen Ramzi Binalshibh liegen weder dem Beklagten noch dem Gericht vor. Die Vermutung der Behörden, er sei der Cheflogistiker der Anschläge des 11. September 2001 gewesen, ist jedenfalls trotz seiner Festnahme bereits im Jahr 2002 bis heute nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren nachgewiesen worden (s. dazu den Artikel „Bin Ladens Kontaktmann in Hamburg“, „Süddeutsche Zeitung“ vom 15. März 2007, Bd. II, Bl. 2 d.A.).

Am 30. Juni 2001 wurde der Kläger in den dreiköpfigen Vorstand der AQIDA an der TUB gewählt mit dem Aufgabenbereich „Vereinssekretär und Protokollführer“ („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 8 f.). Ausweislich der Satzung heißt AQIDA „Knoten, der viele Sachen zusammen verbindet“, nach dem Vortrag des Sachverständigen der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres, Dr. F., hingegen „Glaubensüberzeugung“ (S. 16 der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 54 d.A.). Die Hochschulgruppe hat das satzungsgemäße Ziel, den interkulturellen Dialog und wissenschaftlich-technischen Informationsaustausch zwischen den Studenten unterschiedlicher Herkunft und ethnischer Zugehörigkeit auf universitärer Ebene zu fördern.

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 9. Oktober 2001 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen der Anschläge vom 11. September 2001 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 50 ff.) gab der Kläger gegenüber dem Bundeskriminalamt (BKA) an, „in keiner Weise politisch aktiv“ oder Mitglied „in irgendeiner Organisation dieser Art“ zu sein. Er räumte ein, Herrn Ziad Jarrah und dessen Freundin in G. kennen gelernt zu haben. Er sei ein freundlicher Mensch gewesen und manchmal in seinem Studentenwohnheim vorbeigekommen. Aus den Medien habe er – der Kläger

– inzwischen erfahren, dass Jarrah einer der Flugzeugattentäter gewesen sei, könne dies jedoch gar nicht glauben. Den Namen Essabar habe er noch nicht gehört. Bei einer weiteren Vernehmung durch das BKA am 20. Februar 2003 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 56 ff.) erklärte der Kläger, im o.g. Apartment des Berliner Studentenwohnheims in X gewohnt zu haben. Dieses Zimmer sei Teil einer Wohngemeinschaft mit insgesamt sechs Zimmern gewesen; in jedem Apartment habe eine Person gewohnt. Wohl im Jahr 2000 habe er sein Zimmer für etwa einen Monat seinem Bruder oder vielleicht auch mal Freunden überlassen. Nach Vorlage zahlreicher Photos und auf ausdrücklichen Vorhalt erklärte er, Ramzi Binalshibh nicht zu kennen. Auf weitere Nachfrage gab er an, den Namen habe er nur in den Nachrichten gehört. Auf Vorhalt einer dem widersprechenden Zeugenaussage erbat er die Möglichkeit einer Rücksprache mit seinem Anwalt. Im Anschluss an das in Anwesenheit der vernehmenden Beamten geführte Telefonat mit Rechtsanwalt S. erklärte der Kläger, keine weiteren Fragen beantworten zu wollen, um sich nicht selbst zu belasten.

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main teilte unter dem 17. Februar 2003 mit, dass der Kläger mutmaßlicher Anschlussinhaber eines Mobilfunktelefons sei, dessen Nutzer Kontaktperson der hochrangigen HuT-Mitglieder F. (Koordinator X-Region), N. (Vertriebsleiter) und M. (Leiter HuT Berlin) sei (Vermerk der Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung Verfassungsschutz, vom 31. Januar 2005, VG 35 A 243.05, Bd. I, S. 112 f.). Im Zusammenhang mit dem Verbot der HuT kam es aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtsgerichts Berlin vom 9. April 2003 (VG 22 A 108.03) zu zahlreichen Wohnungsdurchsuchungen, so auch beim Kläger. Auf dem bei ihm beschlagnahmten Computer fand sich umfangreiches Material der HuT. So waren verschiedene Flugblätter, vor allem aber die Homepage der HuT, des Informationsbüros der HuT und der Zeitschrift „Explizit“ gespeichert. Des Weiteren wurden Kassetten mit arabischer Schrift aufgefunden.

Gegen den Kläger sind weder in G. (schriftliche Auskunft der zuständigen Staatsanwaltschaft vom 3. April 2007, Bd. II, Bl. 8 d. A.) noch in Berlin (schriftliche Auskünfte des Polizeipräsidenten in Berlin, LKA 534, vom 16. April 2004 [Bd. I, Bl. 27 d.A.; AA Bl. 129] sowie der Staatsanwaltschaft Berlin vom 10. April 2007 und vom 24. April 2007 [Bd. II, Bl. 13 und 68 d.A.]) Ermittlungsverfahren anhängig oder anhängig gewesen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2004 teilte die Prozessbevollmächtigte des Klägers der Ausländerbehörde mit, der Kläger sei nach rechtlicher Überprüfung grundsätzlich bereit, zulässige Fragen zu beantworten, und bitte deshalb zur Überprüfung der Zulässigkeit der Fragen um Übersendung des einschlägigen Fragebogens (AA Bl. 111 f., 115 f.). Mit Schreiben vom 16. Februar 2004 (AA Bl. 117) entsprach der Beklagte dieser Bitte und wies gleichzeitig darauf hin, dass der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Beantwortung zwischenzeitlich nach rechtlicher Überprüfung gestrichen worden sei. Anlässlich seiner Vorsprache bei der Ausländerbehörde am 4. Mai 2004 übergab der Kläger einen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 2. Mai 2004 (AA Bl. 125 ff.), in dem u. a. darauf hingewiesen wird, dass die unter Nr. 1 des Fragebogens erfragten Umstände sämtlichst bekannt und die bisher dazu gemachten Angaben des Klägers zutreffend und vollständig seien. Eine nochmalige Beantwortung bringe keinen Erkenntnisgewinn, so dass der Kläger durch seine Weigerung, den Fragebogen auszufüllen, auch nicht gegen seine Mitwirkungspflicht verstoße. Der beigefügten, vom Kläger unterzeichneten Erklärung vom 26. April 2004 sei zu entnehmen, dass er „nie ein Terrorist“ war und „dies auch in Zukunft nicht sein“ werde (AA Bl. 128); da ihm der Terrorismusbezug einfach

fehle, könne er dazu auch keine weiteren Angaben machen. Unter dem 10. Mai 2004 übersandte die Prozessbevollmächtigte des Klägers eine weitere vom Kläger unterzeichnete Erklärung vom 7. Mai 2004 mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit erkläre ich. . . , dass ich nie ein Terrorist war und auch dies in Zukunft nicht sein werde. Soweit mir bekannt kenne ich auch keine solchen Personen oder habe Kontakt zu ihnen.“ (AA Bl. 132)

Ausweislich eines Vermerks des Landeskriminalamtes (LKA) Berlin vom 4. November 2005 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 85) war der Kläger bei der Dissertationsverteidigung eines M. am 17. März 2004 anwesend. M. sei nach eigenen Angaben Mitglied der HuT, nach Angaben der Polizei in Frankfurt am Main sogar Regionalleiter der HuT in Berlin-Brandenburg.

Am 22. April 2004 veranstaltete das Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin (IKEZ) einen Informationsabend zum Thema „Das Verhältnis des Islam zu Gewalt und Frieden“. Nach einem Vortrag kam es zu einer Diskussion. Eine Gruppe von etwa fünf bis sieben Personen, überwiegend türkischer, aber auch arabischer Herkunft beteiligte sich an der Diskussion mit Beiträgen, die – ausweislich des Protokolls des anwesenden Polizeioberkommissars H. („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 17 f.) – vom Veranstalter, den Referenten und anderen Teilnehmern „nicht gern“ gehört wurden. Diese Störer äußerten, es sei wünschenswert, die islamische Nation unter einem Kalifen zu vereinen. Hinter dem Schild eines Kalifen könne man für den Islam kämpfen. Eine Person gab an, der Islam habe in der Vergangenheit Europa bis Spanien und Wien „eröffnet“. Es sei somit das Recht der Muslime, dieses Territorium zu verteidigen. Die Muslime sollten diese ehemals besetzten Gebiete erneut erobern. Dann werde man schon sehen, wer der Stärkere sei. Die Diskussion eskalierte ausweislich des Polizeiberichts fast zu einem Handgemenge. Gegen vier Personen wurde ein Hausverbot ausgesprochen. Die Auswertung eines später von Mitarbeitern des IKEZ freiwillig herausgegebenen Video-Mitschnittes ergab, dass der Kläger an der Veranstaltung zwar teilgenommen, sich jedoch nicht zu Wort gemeldet hatte („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 13 f.).

Mit Schreiben vom 2. November 2004 (AA Bl. 162) teilte der Beklagte der Klägervertreterin mit, dass neben der bereits angekündigten Versagung der Aufenthaltserlaubnis zusätzlich beabsichtigt sei, den Kläger nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AuslG 1990 auszuweisen. Er habe sich geweigert, Erklärungsbögen über Verbindungen zu Personen oder Organisationen auszufüllen, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig seien. Bezüglich seiner Kontakte zu der Hochschulgruppe AQIDA werde auf das Anhörungsschreiben vom 19. Dezember 2003 verwiesen. Durch sein Fehlverhalten habe er die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Seine Ausweisung erscheine deshalb zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt und als vorbeugende Maßnahme zwingend geboten.

Unter dem 2. Dezember 2004 erhob der Kläger Untätigkeitsklage.

Am 12. August 2005 trat der Kläger als Vorbeter in einem Gebetsraum für muslimische Studenten in der Technischen Universität Berlin auf. In einem Schreiben der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres vom 31. Oktober 2005 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 84) ist

dazu vermerkt, dass der Kläger bei seiner Predigt die Geschichte von Moses und dem Pharao zum Anlass genommen habe, Parallelen zum heutigen Irak zu ziehen und den amerikanischen Präsidenten Bush und den britischen Premier Blair mit dem Pharao zu vergleichen. Er habe ihnen das gleiche Schicksal wie dem Pharao angedroht und sie als Unterdrücker der Muslime bezeichnet. Des Weiteren habe er die momentane „Schwäche“ der Muslime beklagt und in einem Bittgebet den Wunsch ausgerufen, Allah möge die Feinde der Muslime vernichten.

Eine konkrete Gefährdung des amerikanischen Präsidenten Bush und des britischen Premierministers Blair oder des amerikanischen und britischen Volkes in Folge dieses Freitagsgebets ist nicht bekannt geworden (Schriftsatz des Beklagten vom 19. April 2007, zu 3., Bd. II, Bl. 14 d.A.).

Nach dem 12. August 2005 ist der Kläger nicht mehr mit vom Beklagten beanstandeten Aktionen in Erscheinung getreten.

Unter dem 19. August 2005 wurde der Kläger zu einem Sicherheitsgespräch geladen, nachdem Ermittlungen des Verfassungsschutzes „ergeben“ hätten, dass er Mitglied der Hut sei (AA Bl. 182). Dieses Sicherheitsgespräch fand sodann am 12. Oktober 2005 im Beistand seiner Prozessbevollmächtigten statt (AA Bl. 196 ff.). Der Kläger führte dabei erneut seine schriftliche Erklärung vom 7. Mai 2004 ein und verweigerte darüber hinaus jegliche Angaben. Weder gehöre er einer terroristischen Organisation oder einer Organisation, die den internationalen Terrorismus unterstütze, an, noch unterstütze er solche Organisationen oder Personen. Seine Bevollmächtigte ergänzte, weder die AQIDA noch die HuT seien dem internationalen Terrorismus zuzuordnen oder unterstützten diesen. Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG lägen nicht vor, auch sei kein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen ein Betätigungsverbot oder gegen andere Strafnormen anhängig. Nach einer 20minütigen Pause wurde der Kläger gebeten, zu überdenken, ob er nicht doch weitere Angaben machen wolle. Dies verneinte er, seine Bevollmächtigte verwies auf die vor der Pause abgegebenen Erklärungen.

Durch Bescheid vom 18. November 2005 wurde der Kläger unter Bezugnahme auf § 54 Nr. 5a und 6 AufenthG ausgewiesen, der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 1. Oktober 2003 abgelehnt sowie die Abschiebung angedroht. Zur Begründung führte der Beklagte aus, der Kläger sei Vorstandsmitglied der „Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaft“ (AQIDA) gewesen, bis dieser am 15. Januar 2003 der Status einer Hochschulgruppe entzogen worden sei. Bei der AQIDA handele es sich um eine Tarnorganisation der HuT, die 1997 von HuT-Mitgliedern gegründet worden sei. In ihrer Propaganda stelle sie sich offen gegen Juden und den Staat Israel. Zwar habe ein repräsentatives Mitglied der HuT namens S. in einem Interview erklärt, dass die HuT keine Gewalt ausübe; sie unterstütze jedoch andere, die dies täten, um die Feinde des Islam wie die USA und Israel zu bekämpfen. Aufgrund seiner führenden Stellung innerhalb der AQIDA habe er entgegen seinem Vortrag um deren Verbindung zur HuT wissen müssen. Bei der Veranstaltung im IKEZ am 22. April 2004 habe er sich zwar nicht geäußert, sei aber als Mitglied der Störergruppe aus dem Kreise der HuT erkennbar gewesen. Seine Äußerungen als Vorbeter für das Freitagsgebet am 12. August 2005 seien unter Berücksichtigung seiner Position in der AQIDA im Sinne der HuT zu verstehen, wonach es zur Überwindung der „Schwäche“ der Muslime unabdingbar sei, mit Gewalt gegen die Feinde vorzugehen. Der Kläger unterstütze mithin eine Vereinigung, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richte und die Sicherheit sowie sonstige

Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Diese Gefährdungslage sei schon dann gegeben, wenn die kriminellen Handlungen lediglich einen Bezug zum Inland aufwiesen und Bestrebungen im Ausland unterstützten, die auf Gewaltanwendung im Ausland gerichtet seien. In diesem Sinne seien seine Äußerungen geeignet, die Konflikte zwischen Israel und Palästina sowie im Irak in die Bundesrepublik hineinzutragen und Zuhörer zu gleich gelagerten propagandistischen Handlungen und anderen Unterstützungshandlungen zu motivieren.

Zudem habe der Kläger in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen gemacht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig seien. Statt die ihm zugeleiteten Fragebögen auszufüllen, habe er über seine Verfahrensbevollmächtigte selbst verfasste Erklärungen vorgelegt, in denen er im Wesentlichen bestreite, dass er einen der in § 54 Nr. 5 oder 5a AufenthG genannten Tatbestände erfülle. Insbesondere habe er die besonders relevanten Fragen zu 3. und 4. nach Kontakten zu internationalen Terroristen nicht beantwortet. Gegenüber dem Bundeskriminalamt habe er jedoch bei seinen Befragungen am 9. Oktober 2001 und am 20. Februar 2003 eingeräumt, einen der Flugzeugattentäter des 11. September 2001 (Ziad Jarrah) zu kennen. Bezüglich möglicher Kontakte zu Ramzi Binalshib habe er die Aussage verweigert, um „sich nicht selbst zu belasten“. Damit habe er über lange Zeit intensiven Kontakt zu engsten Mitgliedern der „Hamburger Zelle“ unterhalten. Seine im Sicherheitsgespräch abgegebenen Erklärungen dienten der Verschleierung und sollten davon ablenken, wie weit seine Kontakte zu islamistisch geprägten Personen und Vereinigungen gegangen seien bzw. noch gingen. Im Hinblick auf den besonderen Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Ehefrau und einem deutschen Kind) könne die in § 54 Nr. 5a und 6 AufenthG vorgesehene Regelausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ein schwerwiegender Grund liege dann vor, wenn in Zukunft eine schwere Gefährdung durch neue Handlungen des Ausländers ernsthaft drohe. Durch die Betätigung des Klägers für die HuT würden die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitlich-demokratische Grundordnung in bedeutsamer Weise gefährdet. Wegen dieser besonders hochwertigen Rechtsgüter reiche schon die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts aus. Auf den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie könne sich der Kläger nicht berufen, weil er die gesamte Staats- und Gesellschaftsstruktur notfalls mit Gewalt nach seiner Ideologie umgestalten wolle. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass der Kläger trotz seiner Ehe und des gemeinsamen Kindes seinen Einsatz für die HuT fortgesetzt habe. Auch die Kenntnis von der Ausweisungsabsicht habe ihn nicht von seinem Tun abbringen können. Im Übrigen könne der Kläger seine Familie mit seinem in der Heimat zu erwartenden Einkommen ausreichend unterstützen. Die Anwendung des Regelausweisungsgrundes diene general- und spezialpräventiven Zwecken, indem anderen Ausländern deutlich vor Augen geführt werde, dass man der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit rechtsstaatlichen Mitteln konsequent begegne, und indem der vom Kläger auch künftig ausgehenden Gefährdung des Friedens zwischen den im Bundesgebiet lebenden Bevölkerungsgruppen vorgebeugt werde. Die beantragte Aufenthaltserlaubnis sei gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG zwingend zu versagen, denn der Kläger habe sein Wissen nicht offenbart, und im Übrigen ohnehin wegen der verfügbaren Ausweisung ausgeschlossen. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf den §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1 AufenthG.

Als Reaktion auf den Bescheid stellte der Kläger mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2005 seine Kla-

ge um und beehrt nunmehr, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 18. November 2005 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Mit Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz vom 13. Dezember 2005 beantragte er, die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 2. Dezember 2004 in der Fassung des Änderungsantrages vom 7. Dezember 2005 gegen den Bescheid des Beklagten vom 18. November 2005 anzuordnen. Die Kammer hat daraufhin nach mündlicher Verhandlung vom 26. April 2006 mit Beschluss vom 24. Mai 2006 (VG 35 A 243.05) die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet. Nach der im Juni 2006 erfolgten Berichterstattung über diesen Beschluss in verschiedenen Berliner Zeitungen, denen ein ungeschwärztes Exemplar mit Name und Anschrift des Klägers zugespielt worden war, meldete sich beim Vorsitzenden der Kammer ein Redakteur von „Spiegel-Online“ und teilte mit, dass er im Rahmen der Recherche zu diesem Fall mit Vertretern mehrerer Behörden gesprochen habe, u. a. auch mit dem Berliner Verfassungsschutz. Dort habe man ihm mitgeteilt, der Kläger sei nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden als harmlos einzustufen. Er rede zwar viel, stelle aber keine Gefahr dar (Bd. I, Bl. 141 d.A.; Bd. II, Bl. 35 d.A.).

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Beschluss der Kammer vom 24. Mai 2006 mit Beschluss vom 11. Januar 2007 (OVG 3 S 33.06) geändert und den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Kläger – unabhängig von der Frage einer Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland – mit dem Pharao-Vergleich bei dem Freitagsgebet am 12. August 2005 nach der fachkundigen Stellungnahme des Berliner Verfassungsschutzes den Ausweisungsgrund des öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung (§ 54 Nr. 5a [2. Alt.] AufenthG) erfüllt habe.

Daraufhin beantragte der Kläger am 24. Januar 2007 die Anerkennung als Asylberechtigter. Durch die Berichterstattung über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 24. Mai 2006 und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2007 werde er im Jemen als (vermeintliches) Mitglied der HuT angesehen und sei damit dort Gewaltaktionen durch jemenitische Behörden und andere Stellen ausgesetzt.

Zur Überprüfung der vom Kläger bestrittenen Interpretation seiner Rede durch den Verfassungsschutz beschloss die Kammer am 16. Februar 2007, zeitnah in einem Verhandlungstermin am 21. März 2007 im vorliegenden Klageverfahren einen Sachverständigen anzuhören über die kulturellen und religiösen Hintergründe des Vergleichs des amerikanischen Präsidenten Bush und des britischen Premiers Blair mit dem Pharao durch den Kläger und insbesondere über das Verständnis und die Konsequenzen dieses Vergleiches sowie des Bittgebetes, Allah möge die Feinde der Muslime vernichten, in islamischen bzw. islamistischen Kreisen.

Bereits mit Bescheid vom 5. März 2007 (Bd. I, Bl. 192 ff. d.A.) lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nach § 30 Abs. 4 AsylVfG als offensichtlich unbegründet ab, da der Kläger aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen sei und er damit unabhängig von einem möglich Anspruch auf Asylanerkennung oder einem Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 1, 1. Alt. AufenthG erfülle. Die nach den Umständen des Einzelfalls unter wertender Gesamtbetrachtung zu beurteilende Gefahr für die Bundesrepublik ergebe sich daraus, dass der dringende Tatverdacht bestehe, dass der Kläger die HuT

als eine die Sicherheit des Staates gefährdende islamisch-extremistische Vereinigung in qualifizierter Weise unterstütze. Die von der HuT ausgehende Gefahr habe sich durch den Pharaonenvergleich im Freitagsgebet am 12. August 2005 in der Person des Klägers konkretisiert. Die prognostizierte weitere Gefährdung ergebe sich bereits daraus, dass der Kläger sich nicht ernsthaft und endgültig von dem Gedankengut radikal islamistischer Organisationen gelöst habe. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor, da insbesondere keine Fälle staatlicher Verfolgung einzelner HuT-Mitglieder im Jemen bekannt geworden seien. Gegen die ablehnende Entscheidung hat der Kläger am 14. März 2007 Klage erhoben (VG 34 X 35.07) und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung dieser Klage hinsichtlich der mit der ablehnenden Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung anzuordnen (VG 34 X 34.07).

Mit Schriftsätzen vom 27. Februar und vom 9. März 2007 bat der Beklagte um Verlegung des für den 21. März 2007 anberaumten Verhandlungstermins in den April, da es im Interesse einer „umfassenden und unmittelbaren Sachaufklärung in der mündlichen Verhandlung“ geboten sei, dass die fachkundige und besonders in den Fall eingearbeitete Mitarbeiterin der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport an der Verhandlung teilnehme; sie sei aber vom 15. März bis zum 30. März 2007 und vom 18. April bis zum 25. April 2007 verhindert. Wegen des laufenden Asylverfahrens sei eine Aufenthaltsbeendigung ohnehin nicht möglich. Angesichts des umfangreichen Prozessstoffes sei mit einer Entscheidung der zuständigen Asylkammer im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bis zu dem erbetenen neuen Termin ohnehin nicht zu rechnen. Daraufhin verlegte die Kammer antragsgemäß den Verhandlungstermin auf den 26. April 2007.

Bereits am 18. April 2007 beantragte der Beklagte beim Amtsgericht Schöneberg, wegen einer „vollziehbaren Ausreisepflichtung nach § 58 Abs. 2 AufenthG“ gegen den Kläger gem. § 62 AufenthG i. V. m. § 2 ff. FEVG die Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von zunächst zwei Wochen mit sofortiger Wirksamkeit gem. § 8 FEVG anzuordnen. Die Abschiebung sei für den 24. April 2007 nach Jemen vorgesehen. Ferner wurde um Entscheidung spätestens bis zum 23. April 2007, 14.30 Uhr, gebeten, damit der Beschluss noch rechtzeitig an die zuständige Dienststelle der Polizei gegeben werden könne. Zur Begründung wurde ausgeführt:

Der Betroffene „reiste im Jahr 1996 zu Studienzwecken nach Deutschland ein. Zu diesem Zwecke habe ich dem Betroffenen eine Aufenthaltsbewilligung, zuletzt bis zum 21. April 2004, erteilt. Bis zum 18. November 2005 war der Betroffene dann im Besitz einer Fiktionsbescheinigung. Mit Bescheid vom 18. November 2005 habe ich den Betroffenen unbefristet ausgewiesen und die Verlängerung der Aufenthaltstitels versagt, da der Betroffene Mitglied des Vorstandes der verbotenen Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaft (AQIDA) war, welche eine Tarnorganisation der Hisb ut-Tahrir al-islami (HuT) ist. In dieser Funktion predigte er beim Freitagsgebet einen verschlüsselten Mordaufruf gegen den amerikanischen Präsidenten Bush und den britischen Premier Blair („Pharaonenvergleich“). Am 24. Januar 2007 stellte der Betroffene einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 5. März 2007 hat das BAMF diesen Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Ausreisefrist ist bereits am 14. März 2007 abgelaufen. Eine Ausreise erfolgte jedoch bisher nicht. Auch wurde mir bisher kein Flugticket vorgelegt. Ich habe eine Direktabschiebung für den 24. April 2007 um 15:30 Uhr vorbereitet. Aus organisatorischen Gründen muss der Betroffene bereits am 24. April 2007 bis 11 Uhr im Polizeigewahrsam Tempelhofer Damm sein. Es wird nunmehr Sicherungshaft beantragt.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Abschiebung nur aus der Haft heraus gesichert. Es liegt der Haftgrund des § 62 Abs. 2 S. 2 AufenthG vor.“

In der Begründung findet sich weder ein Hinweis auf die familiäre Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner deutschen Ehefrau und zwei kleinen Kindern. Auch wurde das Amtsgericht Schöneberg weder über das noch anhängige asylrechtliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes VG 34 X 34.07 (und die daraus folgende Unzulässigkeit der Abschiebung gem. § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG) noch über den unmittelbar bevorstehenden Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme im hiesigen Verfahren informiert. Am 18. April 2007 ordnete daraufhin das Amtsgericht Schöneberg (70 XIV 446/07 B) gegen den Kläger die einstweilige Freiheitsentziehung für den Zeitraum vom 23. April 2007 bis zum Ablauf des 30. April 2007 an. Der Betroffene sei – vorbehaltlich einer Abschiebung – dem Amtsgericht sofort nach Festnahme zur Anhörung und Entscheidung in der Hauptsache vorzuführen. Wegen des Sachverhalts wurde im Wesentlichen auf den Haftantrag verwiesen. Die Anordnung der Freiheitsentziehung wurde damit begründet, dass ein Haftgrund nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG bestehe, da der Betroffene trotz angedrohter Abschiebung seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen sei. Zudem sei der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG erfüllt, da feststehe, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne.

Die 34. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin lehnte einen Tag vor der geplanten Abschiebung mit per Fax zugestelltem Beschluss vom 23. April 2007 (VG 34 X 34.07, Bd. II, Bl. 73 ff. d.A.) den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage VG 34 X 35.07 gegen die mit der ablehnenden Entscheidung verbundene Abschiebungsandrohung ab, da keine ernstlichen Zweifel an deren Rechtmäßigkeit bestünden. Es spreche bereits sehr viel dafür, dass der Antragsteller tatsächlich eine Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland darstelle; dies könne aber dahinstehen, da ihm jedenfalls im Ergebnis auch materiell kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter, Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG oder von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG zustehe. Ihm drohe im Jemen keine politische Verfolgung. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, dass die politische Führung oder Behörden im Jemen überhaupt Notiz vom Wirken des Antragstellers genommen hätten. Aber selbst, wenn dies unterstellt würde, sei in keiner Weise belegt, dass er einer Verfolgung im Jemen ausgesetzt sei. Der Antrag sei offensichtlich unbegründet, da der Antragsteller spätestens seit dem Bescheid der Ausländerbehörde vom 18. November 2005 Kenntnis davon hatte, dass er als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik angesehen werde und seine Abschiebung in den Jemen bevorstehe. Dennoch habe er seinen Asylantrag erst gestellt, als das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg seinen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zurückgewiesen hatte (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 4 AsylVfG).

Unmittelbar nach Übermittlung des asylrechtlichen Beschlusses begehrte der Kläger noch am 23. April 2007 unter Abänderung des Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2007 (OVG 3 S 33.06) die (erneute) Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage im hiesigen Verfahren. Nachdem die Kammer erfahren hatte, dass der Kläger am Morgen des 24. April 2007 in Abschiebegehwarsam genommen worden war, untersagte sie dem Antragsgegner im Hinblick auf die für den 26. April 2007 vorgesehene Beweisaufnahme, für die das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet worden war, noch am selben Tage im Wege der Zwischenverfügung, vor der abschließenden Entscheidung der Kammer über den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Abschiebemaßnahmen gegen den Antragsteller einzuleiten und durchzuführen (VG 35 A 220.07). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hob jedoch unmittelbar darauf ohne Beiziehung der Klageakte diese Zwischenverfügung auf, da es sich dabei um eine materiellrechtliche Entscheidung handele und der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO mangels des Vortrags neuer Tatsachen keine Erfolgsaussichten habe (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anfechtbarkeit solcher Zwischenverfügungen aus Art. 97 Abs. 1 sowie 19 Abs. 4 Satz 1 GG: MacLean, LKV 2001, 107, 110). Sodann sollte der Kläger laut Haftantrag noch am 24. April 2007 um 15.30 Uhr mit einem Flugzeug der Linie Egypt Air vom Flughafen Berlin-Schönefeld nach Kairo (Ägypten) verbracht werden, wo um 23.25 Uhr ein Anschluss für einen Weiterflug mit der Yemenia Yemen Airways nach Sanaa (Jemen) bestand. Die Abschiebung scheiterte jedoch am heftigen Widerstand des Klägers, der – wie er in der mündlichen Verhandlung erläuterte – erhebliche Angst davor hatte, als eine zu Unrecht des Terrorismus verdächtige und möglicherweise international ausgeschriebene Person nach Ägypten verbracht und dort inhaftiert, gefoltert oder z. B. nach Guantánamo weiter verbracht zu werden. Er verblieb daraufhin in Abschiebungshaft und wurde zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme am 26. April 2007 in Fuß- und Handfesseln vorgeführt.

Zur Begründung seiner Klage gegen seine Ausweisung und die Versagung der Aufenthaltserlaubnis macht der Kläger geltend, er habe sich an keinen Gewalttätigkeiten beteiligt und auch an keinen gewalttätigen Demonstrationen teilgenommen. Es fehle an jeglichen Tatsachen zum Beleg der Unterstützung einer Vereinigung, die den internationalen Terrorismus unterstütze. Trotz der durchgeführten Wohnungsdurchsuchung im April 2003 sei zudem kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eröffnet und die beschlagnahmten Gegenstände seien wieder freigegeben worden. Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Bedenken fänden sich nicht, weshalb die diesbezügliche Befragung untunlich sei. Eine Regelanfrage bei sämtlichen Ausländern aus dem Jemen sei verfassungswidrig. Die Verbindung zwischen der HuT und der AQIDA sei eine reine Vermutung, die nicht zutreffe. Dass auf dem Rechner des Klägers der Aufruf von HuT-Seiten nachweisbar sei, besage nicht viel. Ein – etwaiges – bloßes Sympathisieren des Klägers mit der HuT stelle keinen Ausweisungsgrund dar.

Auch die persönlichen Kontakte des Klägers zu möglichen HuT-Mitgliedern begründeten keinen Ausweisungsgrund. Die mit Herrn Binalshibh bekannte anonyme Zeugin habe zudem fehlerhaft angegeben, in der vier Zimmer umfassenden Wohnung, die Herr Binalshibh angeblich bei einem Aufenthalt in Berlin genutzt habe, hätten zwei Männer und eine Frau gewohnt. Tatsächlich hätten jedoch in der Wohnung des Klägers – wie in jeder anderen Wohnung des Studentenwohnheims auch – sechs Personen in sechs Zimmern gelebt. Die Telefonnummer des von der Frankfurter Polizei mitgeteilten Handtelefons sei zwar jene des Klägers. Er habe auch mit M. telefoniert, mit den weiteren Genannten allerdings nicht. Die beim Kläger gefundenen Kassetten hätten selbst nach Einschätzung der Sicherheitsorgane keinen nennenswerten Inhalt besessen. Das von der IKEZ-Veranstaltung am 22. April 2004 aufgenommene Videoband zeige, dass der Kläger nur zugehört habe. Die Störer hätten viel weiter vorn gesessen. Die bloße Teilnahme an einer Veranstaltung, in der unerwartet einzelne Personen zur Gewalt aufriefen, begründe aber keinen Ausweisungsgrund. Der Beklagte wolle den Kläger offenbar über den Weg des § 54 Nr. 6 AufenthG ausforschen.

Zudem sei der besondere Schutz aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK unzureichend berücksichtigt worden.

In der mündlichen Verhandlung am 26. April 2006 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sowie in der mündlichen Verhandlung am 26. April 2007 im hiesigen Klageverfahren erläuterte der Kläger darüber hinaus, dass er mit seiner Predigt am 12. August 2005 (zur 28. Sure, Verse 1–5, sowie zur 26. Sure, Verse 10–34) keineswegs zu Gewalt aufgerufen habe, sondern mit dem Vergleich zwischen dem Pharaon und den Politikern Bush und Blair lediglich darauf habe hinweisen wollen, dass seinerzeit der Pharaon für sein ungerechtes Verhalten gegenüber Moses und dem Volk Israel bestraft worden sei. Der Krieg gegen den Irak sei ungerechtes Verhalten. Er sei der Auffassung, dass ungerechte Menschen die Strafe von Gott erhalten würden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 18. November 2005 zu verpflichten, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf den angegriffenen Bescheid und die Ausführungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes: In der Gesamtschau ergäben die im streitgegenständlichen Bescheid zusammengestellten Umstände die Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den Kläger, der aktiv die HuT in ihren Bestrebungen und Zielen unterstütze. Die gewaltbejahende Ideologie der HuT sei geeignet, Konflikte wie z. B. in Israel und Palästina nach Deutschland zu tragen. Angesichts der Verflechtung von HuT und AQIDA sei davon auszugehen, dass der Kläger als Funktionär der AQIDA auch eine hervorgehobene Stellung in der HuT habe. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes dürften angesichts des Stellenwertes der geschützten Rechtsgüter keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Bei der Gefährdung durch die Person des Klägers seien insbesondere dessen Kontakt zu Ramzi Binalshibh und der Pharaonenvergleich zu berücksichtigen. Die ansonsten sehr glaubwürdige anonyme Zeugin habe sich lediglich hinsichtlich der Größe der Wohnung geirrt. Hinsichtlich möglicher konkreter Gefahren für den amerikanischen Präsidenten und den britischen Premierminister oder andere Personen in Folge des Pharaonenvergleiches durch den Kläger werde auf die Ausführungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 5. März 2007 verwiesen. Dort heißt es, dass der Kläger durch seinen Aufruf im Bittgebet, Allah möge die Feinde der Muslime vernichten, „billigend in Kauf genommen habe, dass jederzeit einer seiner Zuhörer seine Aufforderung zur Gewalt gegenüber Feinden der Muslime verinnerlicht und einen Anschlag inner- oder außerhalb Deutschlands“ verübe. Diese Billigung und Verherrlichung von Mordattentaten nutze dem internationalen Terrorismus und den von ihm ausgehenden Gefahren.

Der Beklagte vertritt ferner die Auffassung, § 54 Nr. 5a AufenthG setze in keiner Alternative ein strafbares Verhalten des Ausländers voraus. Eine konkrete Gefährdung der mit dem Pharaon verglichenen Politiker sei zwar nicht bekannt geworden, könne aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Ferner werden zum Beleg der Gefährdung durch die HuT Zitate z. B. aus deren Flugblättern angeführt. Eine tatsächliche Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sei bei der Tatbestandsalternative des Gewaltaufrufes nicht erforderlich. Daher sei auch eine Prognose weiterer Gefährdungen nicht Voraussetzung für eine Ausweisung.

In der mündlichen Verhandlung am 26. April 2007 hat die Kammer Herrn Univ.-Prof. Dr. B., den ehemaligen Lehrstuhlinhaber für Politik und Zeitgeschichte des Vorderen Orients an der Freien Universität Berlin, als Sachverständigen angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen (Bd. II, Bl. 39 ff. d.A.). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakten (2 Bände), die Ausländerakte des Klägers (einschließlich Sonderheft „Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“), die Akten der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (VG 35 A 243.05 /OVG 3 S 33.06 [2 Bände und Ordner mit Anlagen zu den Schriftsätzen des Antragsgegners] sowie VG 35 A 220.07 /OVG 3 S 36.07), die Akten des Asylverfahrens (VG 34 X 34.07 und 35.07) einschließlich des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sowie die Verfahrensakten des Bruders des Klägers (VG 35 A 203.04 und 204.04) nebst Ausländerakte und die Akte des Verfahrens zum Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung gegen mutmaßliche Mitglieder der HuT (VG 22 A 108.03 /OVG 5 A 10.03) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Ausweisung war deshalb aufzuheben (A.). Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis (B.). Deshalb war auch die Abschiebungsandrohung aufzuheben (C.).

A.

Die Ausweisung erfolgte rechtswidrig und verletzt den Kläger deshalb in seinen Rechten. Sie war somit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegten Regelausweisungsgründe des § 54 Nrn. 5a und 6 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG –) liegen nicht vor (I.). Selbst wenn jedoch der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG erfüllt wäre, hätte der Kläger mangels eines schwerwiegenden Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht ausgewiesen werden dürfen, § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG (II.).

I. Der Kläger hat weder den Regelausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG (1.) noch den des § 54 Nr. 6 AufenthG (2.) erfüllt. Auch die Ausweisungsgründe nach § 55 Abs. 2 Nr. 8b und 2 AufenthG liegen nicht vor (3.).

1. Nach § 54 Nr. 5a AufenthG wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht. Diese Vorschrift ist zur Umsetzung der Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nation vom 28. September 2001, Nr. 2 c, wonach alle

Staaten denjenigen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen oder die den Tätern Unterschlupf gewähren, einen sicheren Zufluchtsort verweigern werden, durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2001 (BGBl. I, S. 361, Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/7386) zunächst als § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG 1990 Gesetz geworden. Mit dem Aufenthaltsgesetz wurde der Tatbestand aus § 8 AuslG – nunmehr § 5 Abs. 4 AufenthG – in § 54 AufenthG übernommen (zu den Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung vgl. auch Marx, ZAR 2002, 127 ff.; Saurer, NVwZ 2005, 275 ff.).

Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG ist enger zu verstehen als die öffentliche Sicherheit nach allgemeinem Polizeirecht. Sie umfasst die innere und äußere Sicherheit (vgl. § 92 Abs. 3 Nr. 2 StGB) und schützt nach innen den Bestand und die Funktionstüchtigkeit des Staates und seiner Einrichtungen. Schutzgut ist insbesondere die staatliche und gesellschaftliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen seiner Sicherheit nach innen und außen abzuwehren (Regierungsentwurf, BT-Drs. 14/7386, S. 54, BT-Drs. 15/420, S. 70; Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 561, 622; Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 54 AufenthG, Rn. 14 m. w. N.). Nach den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (Nr. 54.5a.2) ist dabei nicht jede durch eine Gesetzesverletzung verursachte Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit gleichzeitig eine Gefährdung der inneren Sicherheit des Staates. Nur wenn die innere oder äußere Sicherheit des Bundes oder der Länder selbst, d.h. die Sicherheit ihrer Einrichtungen, der Amtsführung ihrer Organe und des friedlichen und freien Zusammenlebens der Bewohner, ferner die Sicherheit lebenswichtiger Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen gefährdet ist und diese Gefährdung die bloße Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit in beachtlichem Maße übersteigt, liegt eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vor (so auch OVG Bremen, Beschluss vom 20. Juni 2005 - 1 B 128.05, 1 B 119.05 -, NVwZ-RR 2006, 643 [644]).

An die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes sind zwar angesichts der gefährdeten Rechtsgüter keine hohen Anforderungen zustellen; erforderlich ist jedoch eine auf Tatsachen gestützte Prognose, nach der ein Schadenseintritt nicht bloß entfernt möglich erscheint. Der bloße Verdacht oder bloße Vermutungen genügen deshalb nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 2 BvR 485/05 -, NVwZ 2005, 1053 [1054] - „Hassprediger“ BayVGh, Urteil vom 9. Mai 2005 - 24 B 03.3295 -, ZAR 2005, 298; VG Stuttgart, Beschluss vom 8. September 2004 - 4 K 2859.04 -, zitiert nach juris; VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, Rn. 67 f., 85 m. w. N., zitiert nach juris; VG Ansbach, Urteil vom 14. Februar 2006 - AN 19 K 05.01045 -, S. 6 des Umdrucks; sowie Regierungsentwurf, BT-Drs. 15/420, S. 70, und die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG 54.5a.1).

Entgegen den Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid hat der Kläger weder durch seine frühere Tätigkeit für die Hochschulgruppe AQIDA und eine gewisse Nähe zur HuT (a.) noch durch als Gewaltaufruf zu verstehende Äußerungen während seiner Predigt am 12. August 2005 – Bezugnahme auf das Schicksal des Pharaos (b.) und Bittgebet, Allah möge die Feinde der Muslime vernichten (c.) – gem. § 54 Nr. 5a AufenthG die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der vorgenannten Maßstäbe gefährdet.

a. Eine Mitgliedschaft des Klägers in der vom Bundesminister des Innern verbotenen HuT ist entgegen den sich immer mehr vom bloßen Verdacht zur Tatsachenbehauptung verdichtenden Stellungnahmen des Beklagten nicht belegt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 - 3 S 33.06 -, S. 9 des Umdrucks). Auch eine aktive Unterstützung der HuT durch den Kläger ist nicht nachgewiesen. Dass es sich bei der Hochschulgruppe AQIDA, deren dreiköpfigem Vorstand der Kläger vom 30. Juni 2001 bis zur Streichung aus dem Register der Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin im Januar 2003 angehörte, um eine Teil- oder Tarnorganisation der HuT handeln könnte, wofür einige personelle Verflechtungen gerade in den Anfangsjahren der AQIDA sprechen mögen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 - 3 S 33.06 -, S. 9 des Umdrucks), bleibt letztlich eine unbewiesene Vermutung der Sicherheitsbehörden. Im Schreiben vom 21. November 2003 an den Leiter der Ausländerbehörde sprach die Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres lediglich von einem „Verdacht“, dass die AQIDA eine Teilorganisation der HuT sei. Im Anhörungsschreiben der Ausländerbehörde vom 19. Dezember 2003 ist demgemäß auch nur von dem „Verdacht“ die Rede, der Kläger sei Mitglied der HuT. In dem weiteren Anhörungsschreiben vom 2. November 2004 wurde darauf Bezug genommen. Offenbar ohne zusätzliche Erkenntnisse wurde dann in dem angefochtenen Bescheid vom 18. November 2005 nicht mehr von einem bloßen Verdacht gesprochen, sondern nunmehr behauptet, die AQIDA sei eine „Tarnorganisation der HuT“. Frau H. vom Berliner Verfassungsschutz wiederholte dies in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2007. Gleichzeitig musste sie allerdings einräumen, dass jedenfalls der Kläger nicht zu den fünf Personen gehörte, die die jeweiligen Freitagsprediger an der Technischen Universität einteilten und von denen drei sowohl der HuT als auch der AQIDA angehört hätten (S. 18 der Sitzungsniederschrift Bd. II, Bl. 56 d.A.). Offenbar war eine solche Doppelmitgliedschaft in Einzelfällen also durchaus feststellbar, aber nicht ohne Weiteres automatisch gegeben, was aber der Fall hätte sein müssen, wenn es sich bei der AQIDA um eine Tarnorganisation der HuT gehandelt hätte. In dem Vermerk der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres vom 25. Januar 2007 wird die Mitgliedschaft des Klägers in der HuT (unter 1.) ebenfalls ohne zusätzliche Erkenntnisse nunmehr als erwiesene Tatsache behauptet (Bd. II, Bl. 30 d.A.), wenig später unter 2. und 3. (Bl. 30 R und Bl. 31) sogar die „aktive Mitgliedschaft“. Auch dass am 27. Oktober 2002 ein HuT-Mitglied auf einer von der AQIDA ausgerichteten Vortragsveranstaltung zum Thema „Der Irak – Ein neuer Krieg und die Folgen“ gesprochen hat, lässt allenfalls auf eine ähnlich kritische Einstellung gegenüber dem damals von den USA geplanten Krieg schließen, keineswegs jedoch auf eine Identität der Organisationen.

Selbst wenn jedoch der Kläger nach langjährigen Schulungen und einem Test einen Eid abgelegt hätte und konspiratives Mitglied der HuT geworden wäre (zum Verfahren siehe die Schilderung von Frau H., a. a. O.), so würde wegen der Gefahrbezogenheit des Ausweisungsgrundes eine solche in der Vergangenheit liegende Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung allein nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland annehmen zu können. Vielmehr muss die hieraus erwachsende Gefahr zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung auch fortbestehen. Denn die von der Vereinigung ausgehende Gefahr muss sich in der Person des Ausländers konkretisiert haben, da der Gefahr ansonsten durch die Ausweisung nicht wirksam begegnet werden kann (vgl. BayVGh, Urteil vom 9. Mai 2005 - 24 B 03.3295 -, ZAR 2005, 298; BayVGh, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 - NVwZ 2006, 227 [228]; HessVGh, Beschluss

vom 10. Januar 2006 - 12 TG 1911.05 -, NVwZ-RR 2007, 131 [132]; VG Ansbach, Urteil vom 2. August 2005 - AN 19 K 04.00767 -, Rn. 27, zitiert nach juris; VG Ansbach, Urteil vom 14. Februar 2006 - AN 19 K 05.01045 -, S. 6 des Umdrucks; VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, Rn. 65, zitiert nach juris; sowie Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 603 m. w. N.).

Eine in der Vergangenheit liegende Aktivität des Ausländers kann somit eine Ausweisung nur dann begründen, wenn davon ausgegangen werden muss, dass dieser weiterhin Ziele verfolgt, die der verfassungsmäßigen Ordnung bzw. der Sicherheit des Staates entgegenstehen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. November 2004 - 13 S 2394.04 -, InfAusLR 2005, S. 31 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 22. September 2005 - 4 K 1417.05 -, InfAusLR 2006, S. 75 [in gleicher Sache]; VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, Rn. 86, zitiert nach juris; Hailbronner, AusLR, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2007, § 54 AufenthG, Rn. 41). Es konnte jedoch keine Tätigkeit des Klägers für AQIDA/HuT zum Zeitpunkt der Ausweisungsverfügung nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist bereits zweifelhaft, ob die HuT selbst die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (siehe auch VG Ansbach, Urteil vom 14. Februar 2006 - AN 19 K 05.01045 -, S. 8 des Umdrucks; a. A. VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, Rn. 57 ff., zitiert nach juris). Das bloße Verbot jedenfalls genügt nicht für die Feststellung der Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG durch die nach dem Vereinsgesetz verbotene Organisation (vgl. HessVGH, Beschluss vom 10. Januar 2006 - 12 TG 1911.05 -, NVwZ-RR 2006, 131 [132]). Es bedarf vielmehr der Feststellung, dass die Vereinigung terroristische Bestrebungen unterstützt oder sich selbst terroristisch betätigt (vgl. HessVGH, a. a. O.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des vom Bundesministerium des Innern ausgesprochenen Betätigungsverbot vom 10. Januar 2003 allein auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 3. Var. VereinsG (i.d.F. des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002, BGBl. I, S. 361) gestützt hat, weil die HuT wider den Gedanken der Völkerverständigung tätig werde (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 8. August 2005 - 6 A 1.04 -, zitiert nach juris, sowie Urteil vom 25. Januar 2006 - 6 A 6.05 -, zitiert nach juris). Damit ist gerade keine Aussage über eine mögliche sicherheitsgefährdende Tätigkeit der HuT getroffen worden, da die Verbotgründe des § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 4 und 5 VereinsG nicht geprüft wurden (siehe auch VG Ansbach, Urteil vom 14. Februar 2006 - AN 19 K 05.01045 -, S. 8 des Umdrucks). Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 VereinsG können Ausländervereine verboten werden, wenn sie „die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ beeinträchtigen oder gefährden. Dieser am ehesten mit der Sicherheitsgefährdung vergleichbare Verbotgrund wurde durch das Bundesverwaltungsgericht nicht geprüft; ebenso wenig die mit der Gewaltalternative des § 54 Nr. 5a AufenthG am ehesten übereinstimmende Nr. 4 des § 14 Abs. 2 VereinsG („... Gewaltanwendung als Mittel der Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll...“) und die Nr. 5 dieser Vorschrift („... Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen...“). Der Beklagte hat also durch die Bezugnahme auf das Betätigungsverbotsverfahren noch keine hinreichenden Anhalte dafür mitgeteilt, dass die Tätigkeit der HuT den Bestand der Bundesrepublik

Deutschland oder die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen gefährdet.

Hinzu kommt, dass es sich nach dem Beschlüssen des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus bei der HuT nicht um eine jener Organisationen handelt, die den Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unterliegen. Dies gilt sowohl für den zum Zeitpunkt des Bescheides des Beklagten am 18. November 2005 maßgeblichen Beschluss des Rates vom 17. Oktober 2005 (2005/722/GASP, Amtsblatt Nr. L 272, S. 15), als auch für die späteren Beschlüsse (zuletzt Beschluss des Rates vom 29. Mai 2006, 2006/379/GASP, Amtsblatt Nr. L 144, S. 21) und Ergänzungen (zuletzt Beschluss des Rates vom 21. Dezember 2006, 2006/1008/GASP, Amtsblatt Nr. L 379, S. 123).

Der anfängliche Verdacht der Beteiligung der HuT an den sog. „Kofferbomber“-Attentatsversuchen im August 2006 schließlich hat sich nicht bestätigt.

Das von der HuT ausgehende Gefährdungspotential kann jedoch letztlich offen bleiben, da sich eine mögliche Gefahr jedenfalls nicht in der Person des Klägers konkretisiert hat.

Zur persönlichen Konkretisierung der Gefahr wäre es erforderlich, dass die rechtserhebliche Schwelle einer bloßen Mitgliedschaft in der HuT – soweit eine solche formell überhaupt festgestellt werden kann (siehe Regierungsentwurf zum AufenthG, BT-Drs. 15/420, S. 70) – überschritten worden wäre. Nicht ausreichend ist eine Position in der HuT, welche derjenigen eines einfachen Mitglieds vergleichbar ist (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 18. November 2004 - 13 S 2394.04 -, InfAuslR 2005, 31 [33f.]; VG Ansbach, Urteil vom 2. August 2005 - AN 19 K 04.00767 -, Rn. 29, zitiert nach juris; VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, zitiert nach juris, Rn. 83). Zwar ist es – worauf der Beklagte zutreffend hinweist – nicht notwendig, dass der Ausländer entsprechend strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, da ein derartiges Erfordernis der klaren gesetzgeberischen Zielsetzung zuwiderliefe und zudem der herangezogene Ausweisungstatbestand neben den sonstigen Tatbeständen für eine Ausweisung keine eigenständige Bedeutung hätte (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 9. Mai 2005 - 24 B 03.3295 -, ZAR 2005, 298; VG Ansbach, Urteil vom 2. August 2005 - AN 19 K 04.00767 -, Rn. 29, zitiert nach juris). Fehlt es jedoch – wie hier – an entsprechenden strafrechtlichen Verurteilungen, muss das Gericht seine Überzeugung auf andere Tatsachen stützen können. Dabei ist es eine Obliegenheit der zuständigen staatlichen Stelle, entsprechendes Material beizubringen, welches eine gerichtliche Überzeugung zu begründen vermag (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 2. August 2005, a.a.O, Rn. 30; siehe auch BayVGH, Urteil vom 9. Mai 2005 - 24 B 03.3295 -, ZAR 2005, 298).

Diesbezüglich belegt die Teilnahme des Klägers an der Veranstaltung des Islamischen Kultur- und Erziehungszentrum Berlin (IKEZ) am 22. April 2004 zum Thema „Der Islam und das Verhältnis zu Gewalt und Frieden“ nichts. Es spricht zwar einiges dafür, dass diese Veranstaltung von Anhängern der HuT aktiv gestört wurde. Eine Teilnahme des Klägers an diesen Störungen belegen die eingereichten Unterlagen entgegen den Ausführungen im Bescheid jedoch gerade nicht. Insbesondere bleibt im Dunkeln, worauf der Beklagte seine Auffassung stützt, der Kläger sei als Mitglied innerhalb der Störergruppe identifiziert und für alle Anwesenden zweifelsfrei als Mitglied bzw. als Anhänger

der HuT erkennbar gewesen. So führt der auf der Veranstaltung anwesende Polizeioberkommissar H. in seinem Vermerk deutlich zurückhaltender aus, dass auf Grund der Art und Weise des Auftretens und der Äußerungen der Personen (Störergruppe) „nicht auszuschließen“ sei, dass es sich bei den Personen um Mitglieder bzw. Anhänger der HuT handele. Sodann wird in dem Vermerk über die Video-Auswertung geschildert, die Störer hätten im vorderen Bereich des Publikums gesessen, wohingegen der Kläger im hinteren Bereich Platz genommen habe. Weiter heißt es, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Störergruppe mit dem Kläger zumindest bekannt sei. Schließlich gab der Zeuge Z. in seiner Vernehmung an, dass er „nicht beurteilen könne“, ob die jungen Männer aus der vorderen Reihe mit den Personen aus der vorletzten Reihe zusammen gehörten. Es bleibt zudem reine Mutmaßung, ob der Kläger zusammen mit zwei dieser Agitatoren den Raum betreten oder verlassen hat. Daher kann offen bleiben, welches Gewicht einem solchen – möglicherweise zufälligen – Umstand zukäme. Jedenfalls steht – wie auch der angefochtene Bescheid ausführt – fest, dass sich der Kläger auf der Veranstaltung im Gegensatz zu den Störern, die mit einem Hausverbot belegt wurden, überhaupt nicht geäußert hat.

Die beim Kläger bei der Hausdurchsuchung im April 2003 aufgefundenen Gegenstände, insbesondere Kassetten und eine Computerfestplatte mit Material der HuT, belegen keine nach dem Zeitpunkt der Verbotsverfügung im Januar 2003 fortbestehende aktive Tätigkeit des Klägers für die AQIDA oder die HuT. So überschreitet weder die Nutzung des Internetauftritts der HuT noch die Lektüre der Zeitschrift „Explizit“ die Grenze vom bloßen Informieren zur aktiven Tätigkeit, so dass damit allenfalls ein gewisses Interesse an den Thesen der HuT nachweisen werden könnte, keinesfalls jedoch die zur Bejahung der Sicherheitsgefährdung erforderliche leitende Position (vgl. auch VG Stuttgart vom 22. September 2005, a. a. O. zu den dort entsprechend aufgefundenen Druckwerken und Flugschriften; sowie HessVGH, Beschluss vom 10. Januar 2006 - 12 TG 1911.05 -, NVwZ-RR 2006, 131 [132f.], für den Bezug einer Zeitschrift; ferner VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, zitiert nach juris, Rn. 82, sogar für das Verteilen einer Zeitschrift; insgesamt Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 604f.). Die höchstens 18-monatige Tätigkeit im Vorstand der AQIDA als „Vereinssekretär und Protokollführer“ bedeutet jedenfalls entgegen der Auffassung des Beklagten schon mangels Identität der beiden Organisationen (s. o.) auch nicht ansatzweise eine herausgehobene Stellung innerhalb der HuT.

Sodann vermögen auch die vorgetragenen persönlichen Kontakte des Klägers zu einzelnen HuT-Mitgliedern nicht eine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch den Kläger nachzuweisen. Die Kontakte gehen in Anzahl und Intensität nicht über ein privaten Zwecken dienendes Beziehungsgeflecht hinaus (vgl. dazu VG Ansbach, Urteil vom 2. August 2005 - AN 19 K 04.00767 -, Rn. 30, zitiert nach juris; sowie BayVGH, Urteil vom 9. Mai 2005 - 24 B 03.3295 -, ZAR 2005, 298). Aus der bloßen Bekanntschaft eines Ausländers mit einem Angehörigen einer gefährlichen Organisation folgt noch keine Gefährdung durch diesen Ausländer (VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, Rn. 99, zitiert nach juris). So stellt es keinen Beleg für eine Aktivität zugunsten der verbotenen HuT oder die AQIDA dar, dass der Kläger am 17. März 2004 bei der Dissertationsverteidigung des als ehemaliger HuT-Aktivist bekannten M. zugegen war. Dies gilt schon deshalb, weil es sich nicht um einen politischen, sondern um einen rein wissenschaftlichen Anlass handelte. Ebenso sind Kontakte über das Mobiltelefon des Klägers mit M. und zwei anderen HuT-Repräsentanten, von denen die Frankfurter Polizei in einem Schreiben vom 17. Februar 2003

berichtet hat, nicht sonderlich aussagekräftig, zumal der Inhalt der Gespräche offenbar entweder harmlos war oder nicht bekannt ist; im Übrigen wird der Kontakt mit den beiden zuletzt genannten Gesprächspartnern vom Kläger bestritten.

Schlussendlich belegt auch die Tätigkeit des Klägers als Vorbeter beim Freitagsgebet am 12. August 2005 keine Tätigkeit für die HuT oder die AQIDA. Es ist zunächst nicht erkennbar, dass es sich bei den Teilnehmern um Mitglieder oder Anhänger dieser Organisation handelte. Allein der Inhalt der Predigt mit Kritik am Irak-Krieg und das Bittgebet reichen nicht aus, um eine Tätigkeit für diese Organisationen nachzuweisen (s.u. b.), zumal es sich um eine einmalige Predigertätigkeit und nicht um kontinuierlich wiederkehrende Ausführungen handelte (zur gegenteiligen Konstellation: OVG Bremen, Beschluss vom 20. Juni 2005 - 1 B 128.05, 1 B 119.05 -, Rn. 26, NVwZ-RR 2006, 643 [645]).

Auch wenn dem Beklagten zuzugestehen ist, dass es gerade bei konspirativ wirkenden Organisationen zum Nachweis einer Tätigkeit keiner Mitgliederliste oder anderer schriftlicher Unterlagen bedarf, ist dennoch ein konkret sicherheitsgefährdendes Tun des Einzelnen erforderlich, welches eben nicht bereits durch die Anwesenheit bei einer Diskussionsveranstaltung oder einer Dissertationsverteidigung gegeben ist. Ebenso ist ein Schluss vom Unterbleiben einer Distanzierung von den Zielen einer Organisation auf eine fortwirkende Tätigkeit für eben diese Ziele, wie sie der Beklagte vornimmt, unzulässig. Aus einer bloßen Untätigkeit folgt noch keine Sicherheitsgefährdung.

Zudem kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den Erkenntnissen des Beklagten eine das Bestätigungsverbot der HuT überdauernde Tätigkeit der AQIDA nicht festgestellt werden konnte (Vermerk des Verfassungsschutzes vom 31. Januar 2005, Seite 6). Somit ging von dem Kläger, dem nach der Verbotsverfügung gegen die HuT keine Tätigkeiten für diese Organisation oder die AQIDA nachzuweisen sind, auch keine Sicherheitsgefährdung im Sinne von § 54 Nr. 5a AufenthG aus (vgl. VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, zitiert nach juris, Rn. 43).

Demzufolge sind keine hinreichenden Anhalte dafür erkennbar, dass die Tätigkeit des Klägers zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland i. S. d. § 54 Nr. 5a Alt. 1 AufenthG gefährdete (offen gelassen durch das OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Januar 2007 - 3 S 33.06 -, S. 7 des Umdrucks).

b. Auch mit seiner Predigt am 12. August 2005 in einem Gebetsraum für muslimische Studenten hat der Kläger nicht den Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllt. Ein Gewaltaufruf, der die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde, ist aus seinen damals getätigten Äußerungen entgegen der Auffassung des Beklagten nicht erkennbar.

Aus teleologischer und systematischer Interpretation des § 54 Nr. 5a AufenthG ergibt sich, dass nur dann ein Aufruf zur Gewalt i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG vorliegt, wenn damit ein gewisses Maß an Sicherheitsgefährdung einhergeht. Die erste Alternative des § 54 Nr. 5a AufenthG setzt eine Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bzw. der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraus (Gefährdungsalternative). Sodann folgt die Alternative der Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt (Gewaltalternative) mit den drei Varianten der Beteiligung an Gewalttätigkeiten, des öffentlichen Gewaltaufrufes und der Drohung mit Gewaltanwendung. Da der Zweck

des gesamten § 54 Nr. 5a AufenthG im Schutz der Fähigkeit des Staates, Beeinträchtigungen und Störungen der staatlichen und gesellschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und sowie der Sicherheit nach innen und außen abzuwehren, liegt (vgl. Regierungsentwurf, BT-Drs. 15/420, S. 70; Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 54 AufenthG, Rn. 14 m. w. N.), stellt die Gewaltalternative einen speziell normierten Unterfall der Gefährdungsalternative dar (Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 583 m. w. N. zum AuslG; Hailbronner, AuslR, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2007, § 54 AufenthG, Rn. 43). Auch bei der Variante des öffentlichen Gewaltaufrufes muss somit ein gewisses Maß an Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Andere gewalttätige und hassverbreitende Äußerungen werden von den Ausweisungsgründen des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. insbesondere den §§ 86, 102 f., 111, 125, 126, 130, 185 Strafgesetzbuch (StGB) und des § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG erfasst. Davon, dass auch bei der Gewaltalternative ein gewisses Maß an Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland vorliegen muss, geht auch die Begründung des Aufenthaltsgesetzes aus. Die Regelung in § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG war im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zunächst im Entwurf zu § 54 Nr. 5 i. V. m. § 5 Abs. 4 AufenthG enthalten. Dazu hieß es – ohne Differenzierung nach den einzelnen Alternativen – in der Begründung (Regierungsentwurf, BT-Drs. 15/420, S. 70):

„Dabei muss die von einem Ausländer ausgehende Gefahr entweder gegenwärtig bestehen oder für die Zukunft zu erwarten sein, abgeschlossene Sachverhalte aus der Vergangenheit ohne gegenwärtige oder künftige Relevanz bleiben außer Betracht. Der Versagungsgrund besteht somit nicht, wenn die Gefahrenprognose negativ ausfällt und somit eine Sicherheitsbeeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist.“

Auch in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG heißt es, dass in allen Alternativen eine Gefahr genügt (aber auch erforderlich ist), die sich aus dem Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt (54.5a.). Nur eine derart restriktive Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Gewaltalternative des § 54 Nr. 5a AufenthG ist auch angesichts der Rechtsfolgen des Regelausweisungsgrundes vertretbar.

Dabei spricht eine Regelvermutung dafür, dass die Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt regelmäßig die Sicherheit und die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet (Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 571). So heißt es auch in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum AufenthG, dass durch die Verherrlichung der Anwendung von Gewalt die Rechtsordnung und deren Funktion gefährdet werde (54.5a.4). Die Regelvermutung ist jedoch in Ausnahmefällen widerlegbar (Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 572ff., 659).

Des Weiteren ist der Ausweisungsgrund des öffentlichen Gewaltaufrufes i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG von der Aufforderung zu Gewaltanwendung gegen Teile der Bevölkerung als Voraussetzung einer Ermessensausweisung in § 55 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG abzugrenzen. In welchem Verhältnis beide Vorschriften zueinander stehen, ist hier nicht abschließend zu klären. Aus Sinn und Zweck der Stufung der Ausweisungstatbestände in Ermessens-, Regel- und zwingende Ausweisungen lässt sich aber ableiten, dass bei ähnlichen Sachverhalten die Gründe für die Regelausweisung nach ihrem Gewicht nicht hinter den Gründen für die Ermessensausweisung zurückbleiben dürfen (vgl. OVG Bremen,

Beschluss vom 20. Juni 2005 - 1 B 128.05, 1 B 119.05 -, NVwZ-RR 2006, 643 [644f.]). Daraus folgt, dass an das Merkmal „aufrufen“ in § 54 Nr. 5a AufenthG jedenfalls keine geringeren Anforderungen zu stellen sind als an das Merkmal „auffordern“ in § 55 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG. Die zuletzt genannte Vorschrift übernimmt weitgehend den Tatbestand des § 130 StGB, so dass zur Interpretation auf die dazu vorliegende Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Danach ist unter Aufforderung ein über bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches Einwirken auf andere mit dem Ziel zu verstehen, in ihnen den Entschluss zu bestimmten Handlungen hervorzurufen (OVG Bremen, Beschluss vom 20. Juni 2005 - 1 B 128.05, 1 B 119.05 -, NVwZ-RR 2006, 643 [644f.]; Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 687; sowie Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 130 Rn. 5b m. w. N., und Eser, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 111 Rn. 3).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe lässt die Predigt des Klägers vom 12. August 2005 keine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland durch einen Gewaltaufruf erkennen.

In dem Vermerk der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres vom 31. Oktober 2005 („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 84), der somit erst zweieinhalb Monate nach dem Freitagsgebet verfasst wurde, heißt es zum Inhalt der vom Beklagten beanstandeten Passagen:

„X hat dabei in seiner Predigt die Geschichte von Moses und Pharao zum Anlass genommen, Parallelen zum heutigen Irak zu ziehen, und hatte den amerikanischen Präsidenten Bush und den britischen Premier Blair mit Pharao verglichen. Im Laufe der Predigt hatte X Bush und Blair das gleiche Schicksal wie Pharao angedroht und sie als Unterdrücker der Muslime bezeichnet. In seiner Rede hatte X die momentane „Schwäche“ der Muslime beklagt und in einem Bittgebet den Wunsch geäußert, Allah möge die Feinde der Muslime vernichten.“

Eine detaillierte Mitschrift der Predigt des Klägers fehlt jedoch, so dass eine am Wortlaut der Äußerung orientierte Interpretation nicht möglich ist (vgl. zu diesem Erfordernis: BayVGHI, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 - NVwZ 2006, 227 [229]; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 2 BvR 485/05 -, NVwZ 2005, 1053 [1055] - „Hassprediger“; Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 629). Frau H. von der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres weigerte sich in der mündlichen Verhandlung wegen sicherheitsrelevanter Bedenken, Auskunft über die Umstände zu geben, die zu dem Bericht über die Predigt geführt haben, und weitere Details zum Inhalt zu nennen; die entscheidenden Passagen seien wiedergegeben und vom Kläger nicht bestritten worden (S. 2 der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 40 d.A.).

aa. Geht man von der unstreitigen Aussage der Predigt aus, so setzte sich der Kläger kritisch bis ablehnend mit der Politik des amerikanischen Präsidenten Bush und des britischen Premierministers Blair auseinander und bezeichnete diese beiden Politiker als Unterdrücker der Muslime. Darin liegt zunächst lediglich eine glaubensgetragene Meinungsäußerung, die – insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG – nach ihrer erkennbaren Form jedenfalls nicht als Aufruf zur Gewalt zu verstehen ist. Mit der Bezeichnung des Irak-Krieges als „einen ungerechten Krieg“ werden die allgemein bestehenden Zweifel an dessen Vereinbarkeit mit

dem Völkerrecht zum Ausdruck gebracht. Gravierende Bedenken an der Völkerrechtskonformität hat beispielsweise auch das Bundesverwaltungsgericht geäußert (BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2005 - 2 WD 12.04 -, NJW 2006, 77 [93ff.]; siehe z. B. auch Murswiek, NJW 2003, 1014 ff.). Selbst der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan hat die von den USA und ihren Verbündeten im Frühjahr 2003 ausgeführte militärische Invasion des Irak als „illegalen Akt“ bezeichnet (dpa-Meldung vom 16. September 2004, zitiert nach BVerwG, NJW 2006, 77 [95]), denn nach Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta ist jede Androhung und Anwendung von Gewalt gegen einen anderen Staat ohne das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen völkerrechtswidrig. Insbesondere konnten sich die Regierungen der USA und Großbritanniens nicht auf eine sie ermächtigende Resolution des UN-Sicherheitsrates nach Art. 39 und 42 UN-Charta oder das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta berufen (BVerwG, a. a. O. [93]).

bb. Auch die „Androhung“, die Politiker Bush und Blair hätten dasselbe Schicksal wie der Pharao zu erwarten, bringt nach ihrem allgemein erkennbaren Aussagegehalt lediglich den Wunsch des Klägers nach deren Bestrafung durch Gott zum Ausdruck.

Damit decken sich die eigenen Erläuterungen des Klägers vor dem erkennenden Gericht zu dem gewählten historischen Bezug: Mit seiner Predigt habe er keineswegs zu Gewalt aufgerufen, sondern mit dem Vergleich zwischen dem Pharao und den Politikern Bush und Blair lediglich darauf hinweisen wollen, dass seinerzeit der Pharao zu Unrecht Moses und das jüdische Volk verfolgt habe und später ertrunken sei. Insofern habe er angedeutet, dass diejenigen, die wie Bush und Blair ebenfalls andere Menschen unschuldig verfolgten, ein ähnliches Schicksal erleiden sollten. Damit habe er jedoch in keiner Weise, wenn man die geschichtlichen Zusammenhänge kenne, zu Terrorakten oder in irgendeiner Weise zu Gewalt auffordern wollen. Zunächst habe er das Freitagsgebet mit Zitaten aus dem Koran zur Geschichte von Moses und dem Pharao begonnen (28. Sure, Verse 1–5, sowie 26. Sure, Verse 10–34; s. Bd. II, Bl. 62–64, sowie Bl. 78 bis 80 d.A.). Diese Suren habe er aus Anlass des seiner Ansicht nach ungerechten Irak-Krieges ausgesucht. Grundlage der Verse sei die Geschichte, dass Allah seinerzeit den Pharao als ungerechten Herrscher bezeichnet habe, der die Menschen unterdrückt sowie Kinder und Männer umgebracht habe. Allah habe dann angekündigt, den Unterdrückten zu helfen und den Pharao sowie alle Ungerechten zu bestrafen. Der Geschichte nach habe Moses von Allah den Auftrag erhalten, einen Stock auf das Wasser des Nil zu schlagen, so dass sich die Fluten öffneten und er mit seinen Anhängern hindurch gelangen konnte. Als Pharao ihn dann mit seinen Soldaten verfolgt habe, hätten sich die Fluten geschlossen, so dass er ertrunken sei. Dies habe Allah als Beispiel für alle Ungerechten verstanden wissen wollen. Zunächst habe er aus der 28. Sure die Verse 1 bis 5 und sodann die Verse aus dem Koran rezitiert, in denen es um den Befehl Gottes an Moses ging, zu dem Pharao zu gehen und ihm zu offenbaren, dass er kein Gott sei, sondern dem eigentlichen Gott gehorchen solle und die Unterdrückung des Volkes beenden müsse (26. Sure, Verse 10 bis 34).

Sodann habe er diese historische Begebenheit mit der Geschichte unserer Tage verglichen und darauf hingewiesen, wie die Politiker Bush und Blair das irakische Volk unterdrückt und viele Menschen im Namen der Demokratie umgebracht hätten. Auf keinen Fall habe er dazu aufgerufen, dass diese beiden Politiker deshalb getötet werden sollten. Vielmehr habe er den Vergleich mit den damals in Ägypten verfolgten Juden hergestellt, denen prophezeit worden sei, dass ein Prophet sie retten

werde. Moses habe niemals Waffen benutzt, sondern immer Wert darauf gelegt, dass das jüdische Volk Geduld haben möge. Insofern sei auch er der Auffassung, dass ungerechte Menschen die Strafe von Gott erhalten würden, nicht aber von irgendeinem Menschen bzw. Attentäter. Damals habe er überhaupt nichts davon gewusst, dass terroristische islamistische Organisationen den Begriff des „Pharao“ als Chiffre nutzten. Von einer solchen Verwendungsmöglichkeit habe er erst durch den Vermerk des Verfassungsschutzes im gerichtlichen Verfahren erfahren. Es sei bei ihnen schon im zwischenmenschlichen Bereich allgemein üblich, jemanden als „Pharao“ zu bezeichnen, der sich ungerecht verhalten habe. Mit einer Aufforderung zur Tötung habe dies jedoch nichts zu tun.

Dass die Predigt des Klägers entgegen ihrem ausdrücklichen Inhalt (und der damit übereinstimmenden Interpretation durch den Kläger selbst) einen verdeckten und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach § 54 Nr. 5a AufenthG gefährdenden Aufruf zur Gewalt im Sinne einer nur für einen bestimmten Adressatenkreis (wie die Zuhörerschaft beim Freitagsgebet) erkennbaren „Chiffre“ darstellen würde, steht nicht in dem erforderlichen Maße zweifelsfrei fest. Denn nach der Begründung des Gesetzgebers reicht der bloße Verdacht eines öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung nicht aus; „es ist vielmehr der Nachweis erforderlich.“ (BT-Drs. 15/420, S. 70, re. Spalte). Selbst der in der mündlichen Verhandlung angehörte Sachverständige des Verfassungsschutzes Dr. F. äußerte sich abschließend auf die Frage des Gerichts, ob er nach dem, was er heute vom Kläger gehört habe, nach wie vor davon ausgehe, dass nur die Interpretation der Predigt als eines Gewaltaufrufs möglich sei, ausweichend dahingehend, dass das Gleichnis mit dem Pharao „jedenfalls hoch problematisch“ sei. Er könne „nicht ausschließen“, dass sich aus der Zuhörerschaft Personen dazu inspirieren lassen könnten, Stellvertreter-Gewaltakte an der amerikanischen oder der britischen Bevölkerung durchzuführen (S. 16 und 17 der Sitzungsniederschrift vom 26. April 2007, Bd. II, Bl. 54 und 55 d.A.). Damit fehlt es jedenfalls auch nach den Erkenntnissen des Beklagten an dem erforderlichen sicheren Nachweis eines Gewaltaufrufes. Vielmehr ist im Sinne der abschließenden Stellungnahme des vom Gericht geladenen und angehörten unabhängigen Sachverständigen Prof. Dr. B. davon auszugehen, dass sich ohne zusätzliche konkrete Erkenntnisse, die aber nicht vorliegen, „aus den Äußerungen des Klägers keine Anhaltspunkte für einen Gewaltaufruf herleiten lassen“ (S. 17 der Sitzungsniederschrift vom 26. April 2007, Bd. II, Bl. 55 d.A.).

Im Einzelnen sei dazu Folgendes angeführt:

Nach den Erkenntnissen des Gerichts wird zwar mit dem Begriff des „Pharao“ das Sinnbild eines ungerechten Herrschers angesprochen (1), jedoch nicht in jedem Fall (der politischen Verwendung) zur Anwendung von Gewalt aufgerufen (2). Es kommt vielmehr auf die Umstände des Einzelfalles an (3), wobei angesichts der verheerenden Folgen des Irak-Krieges auch eine scharf formulierte Kritik nicht die Grenzen der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit überschreitet (4). Danach ist mangels jeglicher Kenntnisse über den Zuhörerkreis („Empfängerhorizont“) nicht erwiesen, dass der Kläger im Freitagsgebet am 12. August 2005 mit dem Vergleich der Politiker Bush und Blair mit dem Pharao zur Anwendung von Gewalt aufgerufen hat (5). Insbesondere ist der Pharao-Vergleich auch nicht im Kontext einer unterstellten Verbundenheit des Klägers mit der HuT als Gewaltaufruf zu verstehen (6).

(1) Die Verwendung des Begriffes „Pharao“ als Sinnbild für einen ungerechten Herrscher stützt sich

im Wesentlichen auf die Geschichte des Pharaos zur Zeit von Moses, die auch Ausgangspunkt des Freitagsggebets des Klägers am 12. August 2005 war.

Nach biblischer Überlieferung lebten die Angehörigen des Volkes Israel als Sklaven in Ägypten (2. Mose, 1). Gott offenbarte sich Mose, der das Volk Israel aus der ägyptischen Gefangenschaft führen sollte (2. Mose, 3). Der Herrscher der Ägypter, der den Titel „Pharao“ führte, weigerte sich, das Volk Israel ziehen zu lassen, und ordnete an, dass seine Angehörigen noch mehr unterdrückt würden (2. Mose, 5). Nach den über das ägyptische Volk gekommenen Plagen (2. Mose, 7 bis 12) willigte der Pharao zunächst in den Auszug des Volkes Israel aus Ägypten ein, bereute jedoch später diesen Entschluss (2. Mose 13 und 14). Der Pharao setzte dem Volk Israel mit seinen Heerscharen nach, so dass das israelische Volk erneut die Macht der Ägypter fürchtete. Gott aber befahl Mose, mit seinem Stab das Wasser zu teilen (2. Mose 14, 16). Auf Befehl Moses teilte sich dann das Meer, so dass das israelische Volk hindurchgehen konnte. Als die Ägypter folgten, schloss sich das Meer auf den erneuten Eingriff Moses' nach göttlichem Befehl wieder und die Ägypter (samt dem Pharao) ertranken (2. Mose 14, 27 f.). Die Geschichte schließt mit den Worten (2. Mose 14, 30 f.):

„So errettete der HERR an jenem Tage Israel aus der Ägypter Hand. Und sie sahen die Ägypter tot am Ufer des Meeres liegen. So sah Israel die mächtige Hand, mit der der HERR an den Ägyptern gehandelt hatte. Und das Volk fürchtete den Herrn, und sie glaubten ihm und seinem Knecht Mose.“

Im Koran wird die Geschichte von Moses und insbesondere dem Auszug aus Ägypten nicht als Geschichte erzählt, sondern als bekannt vorausgesetzt und in etwa 30 Suren erwähnt (nach der offiziellen ägyptischen Verszählung: 2. Sure, 46 ff.; 3. Sure, 9; 7. Sure, 101–134; 8. Sure, 54–56; 10. Sure, 76–93; 11. Sure, 99; 14. Sure, 6; 17. Sure, 103 f.; 20. Sure, 25 und 45–81; 23. Sure, 48; 26. Sure, 10–68; 27. Sure, 12; 28. Sure, 2–42; 29. Sure, 38; 38. Sure, 11; 40. Sure, 25 ff. und 38 ff.; 43. Sure, 45 bis 55; 44. Sure, 16 ff.; 50. Sure, 13; 51. Sure, 38 ff.; 54. Sure, 41; 66. Sure, 11; 69. Sure, 9; 73. Sure, 15 f.; 79. Sure, 17 ff.; 85. Sure, 18; 89. Sure, 9). So heißt es z. B. nur knapp in der 10. Sure, 90:

„WIR führten die Kinder Israels durch das Meer; und Pharao mit seinen Heerscharen verfolgten sie wider Recht und feindlich, bis das Ertrinken ihm nahte.“

Diese Suren enthalten keine bloße Legende oder ein Gleichnis, sondern dienen – wie der Koran insgesamt – der Interpretation der Geschichte als Gottes Handeln mit den Menschen (so der gerichtliche Sachverständige in der mündlichen Verhandlung am 26. April 2007, S. 6 f. der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 44 f. d.A.) und ziehen als Fazit z. B.:

„So erfassten WIR ihn und seine Heerscharen und setzten sie aus inmitten des Meeres. Schau darum, wie der Ausgang der Missetäter war!“ (28. Sure, 40)

oder:

„Darauf strafte WIR sie und ließen sie im Meer ertrinken, weil sie Unsere Zeichen als Lügen behandelten und ihrer nicht achteten“ (7. Sure, 136),

wobei mit „WIR“ als Pluralis Majestatis immer Gott selbst gemeint ist (so der gerichtliche Sachverständige, a. a. O.).

(2) Nach den Ausführungen des vom Gericht angehörten Sachverständigen Prof. Dr. B. ist die politische Verwendung des Begriffes „Pharao“ in Zusammenhang mit der – im Laufe der islamischen Tradition unterschiedlich beantworteten – Frage nach dem Umgang mit einem ungerechten Herrscher zu sehen. Jahrhunderte lang habe die Meinung vorgeherrscht, dass es besser sei, tausend Jahre unter einem ungerechten (islamischen) Herrscher zu leben als einen Tag Fitna (arabisch für Aufstand, Bürgerkrieg, totale Unordnung) zu erfahren. Erst in der Zeit der Mongoleneinfälle habe sich dieses geändert. Im 13. Jahrhundert sei der Gedanke aufgekommen, dass ein ungerechter Herrscher den Boden des Islam verlassen bzw. diesen nie betreten habe. Als unislamischer Herrscher besäßen seine Gebote keine Gültigkeit und er könne gewaltsam abgesetzt werden. An diese Tradition knüpften radikale Entwicklungen im modernen Islam an, zur Bezeichnung des ungerechten – unislamischen – Herrschers würde auch der Begriff des Pharao verwendet.

Das Spektrum dieser politischen Verwendung des Bildes des „Pharao“ reiche von (kritischen) Meinungsäußerungen über Gewalt rechtfertigende Äußerungen bis hin zu Aufrufen zu Gewalt.

Zahlreiche aktuelle Beispiele für eine Verwendung des Bildes des „Pharao“ als eines ungerechten Herrschers im Rahmen einer rein politischen Bewertung finden sich in Biographien über zeitgenössische ägyptische Staatspräsidenten und in Kommentaren zu deren Politik. Beispielhaft seien die Bücher von Peter Meyer-Ranke („Der rote Pharao – Ägypten und die arabische Wirklichkeit“, Hamburg 1964), Mohamed Heikal („Sadat, das Ende eines Pharao – Eine politische Biographie“, Düsseldorf u. a. 1984) und Gilles Kepel („Der Prophet und der Pharao. Das Beispiel Ägypten: Die Entwicklung des muslimischen Extremismus“, München 1995) genannt. Ferner wird stellvertretend auf einen Kommentar der „Zeit“ zur Wahl in Ägypten im September 2005 verwiesen, in der erstmals neben dem amtierenden Staatspräsidenten Mubarak mehrere Bewerber zur Wahl standen, Mubarak jedoch seine Macht letztlich zu wahren wusste („Die Zeit“, Online-Ausgabe, 9. September 2005: „Der Sieg von Pharao Mubarak“, Bd. II, Bl. 106 f.), sowie auf einen Kommentar des „Stern“ („Der Stern“, Online-Ausgabe, 30. April 2003: „Husni Mubarak – Der moderne Pharao“, Bd. II, Bl. 108 f.).

In diese Beispiele reiht sich der durch den Beklagten am 11. Januar 2007 in der mündlichen Verhandlung vor dem OVG Berlin-Brandenburg im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erwähnte Artikel aus dem Internetauftritt der britischen HuT ein. Nach Angaben des Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 26. April 2007 handelt es sich bei dem Artikel um den – undatierten (aber wohl August /Anfang September 2005 erschienenen) – Artikel mit der Überschrift: „What is the point? We all know who is going to win“ (Bd. II, Bl. 10 f. d.A.). Der Kommentar bemängelt die rein kosmetischen Veränderungen der Regierungen im Mittleren Osten auf Wunsch der US-Regierung, der es nur darum gehe, Diktaturen als demokratisch gewählt umzubenennen, und bekräftigt die Bemühungen der HuT, ihre Vision eines Kalifats zu realisieren. Dieser Staat werde kommen, dann werde der Pharao von Ägypten seine Unterdrückung und Ungerechtigkeit bedauern. Aus diesem Artikel ergibt sich jedoch nicht, dass die erhoffte Veränderung gewaltsam erfolgen müsse. Vielmehr handelt es sich lediglich um die Vorhersage einer gewünschten Entwicklung, aber nicht um einen Gewaltaufruf. Die herbeigesehnte Abschaffung von Unterdrückung und Ungerechtigkeit sowie die „Entlassung Tausender politischer Gefangener“ könnten ebenso gut auch nach einer demokratischen Abwahl oder einer friedlichen Revolution erfolgen.

Ein ähnliches – aber von den ägyptischen Ursprüngen des Pharaobildes losgelöstes – Beispiel ist ein Kommentar zur Situation im Irak, der am 2. November 2006 auf der internationalen Internetseite der HuT veröffentlicht wurde (Bd. II, Bl. 85, 86 d.A.). Dort heißt es:

„Pharao war ein Tyrann, der sein Volk unterdrückte. . . Die Herrscher der muslimischen Staaten sind wie kleine Pharaos, die es nicht geschafft haben, zu realisieren, dass die UMMAH in der Lage war, sie zur Rechenschaft zu ziehen, indem sie sich gegen sie erhob und sie hinwegfegte von ihren Thronen.“

Eine gewaltbereite Verwendung des Bildes des „Pharao“ als eines ungerechten Herrschers erfolgte durch die Attentäter von Anwar as-Sadat (1918–1981). Sadat, der sich als ägyptischer Staatspräsident für den Versuch der Aussöhnung mit Israel engagierte und 1978 für seine Verdienste zusammen mit Menachem Begin den Friedensnobelpreis erhielt, wurde 1981 ermordet. Bereits während der Ermordung bzw. während der unmittelbar im Anschluss daran erfolgten Verhaftung rief der Hauptattentäter aus: „Ich habe den Pharao getötet und fürchte nicht den Tod.“ Im nachfolgenden Prozess gegen die Attentäter führten diese als Verteidigungsgrund an, dass sie einen ungerechten Pharao ermordet hätten. Diese Argumentationsstrategie liegt auch dem 1986 erschienen Bericht über den Prozess durch Khalid Shauqi („Der Prozess gegen den Pharao – Hintergründe des Gerichtsverfahrens gegen die Mörder Sadats“, Kairo 1986) zugrunde. Nach Aussagen des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. B. dürfte dieses Werk jedoch infolge seines Umfangs und seines Anspruchs allenfalls unter Intellektuellen Verbreitung gefunden haben. Insgesamt sei der Topos von der „Ermordung eines Pharaos“ damals nicht in die breite Öffentlichkeit gedrungen, weil die ägyptischen Behörden sehr bemüht gewesen seien, den Mord und die Umstände geheim zu halten. Die Verbreitung der Rechtfertigung der Attentäter durch den Verweis auf die Ermordung eines Pharaos kann letztlich jedoch offen bleiben, da der Versuch einer nachträglichen Rechtfertigung eines Mordes nicht mit einem vorherigen Aufruf zu einem solchen Mord gleichzusetzen ist.

Eine Verwendung des Bildes des „Pharao“ in Gewaltaufrufen findet sich jedoch in den Erklärungen und Audiobotschaften von Usama Bin Laden. So hat er in der „Kriegserklärung an die Vereinigten Staaten von Amerika“ vom 23. August 1996 (Auszug Bd. II, Bl. 82 ff. d.A.), die zusammen mit einer weiteren Erklärung aus dem Jahr 1998 als ideologische Grundlage von Al-Qaida gilt, sowie erneut in einer Audiobotschaft vom 30. Juni 2006 den Begriff des Pharaos verwendet.

Ein wesentliches Element dieser „Kriegserklärung“ Usama Bin Ladens ist die Anknüpfung an die Geschichte der Schlacht von Badr im Jahr 624 nach Christi Geburt (zur Schlacht von Badr siehe Barthel/Stock, Lexikon Arabische Welt, Eintrag „Badr“; Berger, in: Bautz: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. VI, Eintrag „Mohammed“; Henning/Schimmel, Der Koran, Reclam, Fn. 4 zu Sure 3; vgl. auch „Die Welt“: „Taliban kündigen „göttliche Bestrafung“ Amerikas an“ [Artikel vom 6. Oktober 2006, Onlineausgabe]).

Der Koran erwähnt die Schlacht von Badr zwar (nach der offiziellen ägyptischen Verszählung: 3. Sure, 11 und 119; 8. Sure; 47. Sure, 1 und 5), erzählt jedoch nicht die Geschichte der Schlacht. Diese findet sich z. B. in Prophetenbiographien (z. B. Ishaq/Rotter, Das Leben des Propheten). In der Schlacht von Badr kämpften die Muslime unter der Führung von Mohammed gegen die Quarischen (= Kuraisch), den herrschenden Stamm in Mekka (Mekkaner) unter der Führung von Abu Dschahl

(= Aba Jahl). Die Mekkaner hatten zuvor versucht, die Muslime gewaltsam von ihrem Glauben abzubringen. Der Angriff der Muslime richtete sich zunächst gegen eine bedeutende Handelskarawane der Mekkaner. Nachdem die Mekkaner zur Verstärkung ausgezogen waren und die Handelskarawane durch eine Kriegslist in Sicherheit gebracht hatten, kam es zum Kampf der Muslime gegen die Mekkaner. Im Laufe dieses Kampfes tötete Bilal nach dem Ausruf „Ich will nicht entkommen /leben, wenn er entkommt /lebt“ den Umaiya Ibn Chalaf (= Ummayyah Ibn Khalaf), der ihn einst in Mekka wegen seines Glaubens bedrängt hatte. Umaiya Ibn Chalaf (= Ummayyah Ibn Khalaf) war früher mit Abdur Rahman Ibn Auf (= Abdul Rahman Ibn Awf) befreundet gewesen. Dessen Konvertierung zum Islam (als eines der ersten Gläubigen) beendete jedoch die Freundschaft. In der Schlacht von Badr standen sich nunmehr die einstigen Freunde als Feinde gegenüber. Abdur Rahman Ibn Auf (= Abdul Rahman Ibn Awf) kämpfte auf der Seite der Muslime und war an der Tötung von Abu Dschahl (= Aba Jahl) beteiligt. Der Sieg der Muslime in der Schlacht von Badr – trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit – wird auf ihren starken Glauben zurückgeführt. Usama Bin Laden erinnert in seiner Kriegserklärung an die zwei o.g. Tötungen als Beispiel für die Tötung von Ungläubigen (= Kfur) und schildert die Rolle des Abdur Rahman Ibn Auf (= Abdul Rahman Ibn Awf) bei der Tötung von Abu Dschahl (= Aba Jahl): Dieser habe zwei jugendlichen muslimischen Kämpfern Abu Dschahl (= Aba Jahl) gezeigt, so dass diese ihn hätten töten können. Er schreibt zu der Tötung von Abu Dschahl (= Aba Jahl), dem Anführer der Quarisch (= Kuraisch) als des herrschenden Stammes in Mekka:

„Das ist die Tötung des Pharaos dieser Ummah (Ummah = „Gemeinschaft“, zumeist als „Gemeinschaft der Muslime“ verwendet, hier wohl lediglich „Gemeinschaft“), Aba Jahl (= Abu Dschahl, Anführer der Quarisch/Kuraisch als herrschenden Stamm in Mekka), des Führers der Ungläubigen (Musriken) in der Schlacht von Badr.“ Außerdem führt er aus: „Dies ist die Rolle, die heute verlangt wird von den Menschen, die Erfahrung und Kenntnis im Kampf gegen den Feind haben.“

In seiner Audiobotschaft vom 30. Juni 2006 bezeichnete Usama Bin Laden den amerikanischen Präsidenten als „Pharao“ und drohte den westlichen Staaten mit Rache für den „Kreuzzugs-Krieg gegen den Islam“.

Auch die Verwendung des Pharaos-Vergleichs durch Muhammad Abu Arafah in einer nach dem 11. September 2001 erschienenen Schrift ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Muhammad Abu Arafah verwendet in dieser Schrift den Vergleich zwischen Bush und Ramses II. (= historischer Pharao der Auszugsgeschichte) zur Prophezeiung der (weiteren) baldigen Zerstörung der USA (Schriftsatz der Abteilung Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres vom 25. Januar 2007 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 6, Bd. II, Bl. 32 R. d.A.).

Dieses breite Spektrum der möglichen Verwendungen des Bildes des „Pharao“ zeigt bereits, dass es auf die konkrete Verwendung ankommt und bei der Beurteilung möglicher Gewaltelemente ausschließlich die Umstände des Einzelfalles zu prüfen sind.

(3) Die Maßgeblichkeit des Einzelfalles wurde auch durch die Aussage des von der Kammer gehörten Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung bestätigt, der angab, dass man bei der Auslegung eines muslimischen Textes sehr genau unterscheiden müsse zwischen den verschiedenen muslimischen Richtungen. Zudem komme es bei solchen Äußerungen immer auf den Kontext an, d.h. auf

die gesamten Umstände, in denen eine solche Äußerung falle. Um aus dem Vergleich mit dem Pharaon einen Gewaltaufruf ableiten zu können, benötige man – wenn schon nicht den genauen Wortlaut, so doch – zumindest eine detaillierte und aussagekräftige Angabe darüber, in welche Zusammenhänge der Kläger seine Äußerungen gestellt habe. Allein aus der Wahl des Themas des Pharaos als eines ungerechten Herrschers könne man jedenfalls keine Schlüsse auf einen Gewaltaufruf ziehen. Denn dieses Thema werde in Hunderten von Predigten verwandt und die Prediger verfolgten dabei jeweils unterschiedliche Ziele.

So stellt auch das OVG Berlin-Brandenburg seinen Beschluss vom 11. Januar 2007 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (OVG 3 S 33.06) unter den Leitsatz, ein „Pharaonenvergleich“ in der Predigt eines islamischen Vorbeters könne einen öffentlichen Aufruf zur Gewaltanwendung im Sinne von § 54 Nr. 5a AufenthG beinhalten.

Dem Gericht stehen jedoch zur Analyse des Wortlauts des Freitagsgebets lediglich der Vermerk der Senatsverwaltung für Inneres – Abteilung Verfassungsschutz – vom 31. Oktober 2005 und die Aussage des Klägers in den mündlichen Verhandlungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und des hiesigen Klageverfahrens zur Verfügung, da der Beklagte, wie dargelegt, keine weiteren Einzelheiten nennen konnte oder wollte. Mangels zusätzlicher Erkenntnisse lässt sich nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen also kein Rückschluss auf einen Gewaltaufruf ziehen.

(4) In die Prüfung, ob eine kritische Äußerung den zulässigen Rahmen im Sinne des § 54 Nr. 5a AufenthG sprengt, ist schließlich auch das Grundrecht der Meinungsfreiheit einzubeziehen. Zwar ermöglicht § 54 Nr. 5a AufenthG als allgemeines Gesetz i. S. d. Art. 5 Abs. 2 Alt. 1 GG wegen des bezweckten Schutzes des Lebens (als eines schlechthin zu schützenden Rechtsgutes) einen verfassungskonformen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit. Angesichts der objektiven Garantie des Kommunikationsprozesses ist jedoch bei mehreren möglichen Interpretationen des Verhaltens des Klägers seine Äußerung im Zweifel als ein Verhalten innerhalb des Schutzbereiches von Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG und außerhalb des Anwendungsbereichs des die Meinungsfreiheit einschränkenden allgemeinen Gesetzes zu verstehen (siehe u. a. BVerfG, Beschluss vom 25. August 1994 - 1 BvR 1423.92 -, NJW 1994, 2943 - „Soldaten sind Mörder“). Dieses Gebot der meinungsfreiheitsfreundlichen Interpretation einer Äußerung gilt auch bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 2 BvR 485/05 -, NVwZ 2005, 1053 [1055] - „Hassprediger“). Angesichts der verheerenden Folgen des völkerrechtlich zweifelhaften Krieges gegen den Irak (s. o. aa.), der inzwischen 600.000 Irakern und mehr als 3.200 US-Soldaten das Leben gekostet hat („Der Tagesspiegel“ vom 25. April 2007, Bd. II, Bl. 81 d.A.), darf die Kritik an den verantwortlichen Politikern durchaus auch in scharfen Worten formuliert werden, ohne dass darauf nachteilige behördliche Maßnahmen gegen die Kritiker gestützt werden dürften. Denn ob wirklich zweifelsfrei ein Gewaltaufruf vorliegt, richtet sich – neben dem reinen Wortlaut der beanstandeten Äußerung – auch nach der konkreten zeitgeschichtlich-politischen Situation, in der sie gefallen ist (Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 629). Daher ist bei der Interpretation der Predigt des Klägers im August 2005 zu seinen Gunsten zu beachten, dass gerade im Sommer 2005 von zahlreichen Seiten Zweifel an der Völkerrechtskonformität des Irakkrieges geäußert wurden (s. o. aa.; ferner: „Die Zeit International“, Online-Ausgabe, 29. Dezember 2005: „Wann ist ein Krieg gerechtfertigt?“ Bd. II, Bl. 101 ff. d.A.).

(5) Mangels jeglicher Erkenntnisse über die Teilnehmer des Freitagsgebetes am 12. August 2005 kann auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Kläger mit seiner Auswahl der Geschichte von Moses und dem Pharao und dem von ihm hergestellten Bezug zum Krieg im Irak mit verdeckten Worten im Sinne einer nur für einen bestimmten Adressatenkreis erkennbaren „Chiffre“ seine konkrete Zuhörerschaft zur Gewalt aufgerufen und damit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nach § 54 Nr. 5a AufenthG gefährdet hat. Dazu müsse man nach Aussage des gerichtlichen Sachverständigen genau wissen, wie sich der Kreis der Zuhörerschaft zusammengesetzt habe, um sagen zu können, ob bei diesen Menschen im Gegensatz zu den eindeutigen Gewaltaufrufen des Usama bin Laden auch die bloße Bezugnahme auf die biblische Geschichte als Gewaltaufruf habe (miss)verstanden werden können. Der Vermerk des Verfassungsschutzes vom 31. Oktober 2005 enthält jedoch nur die Angabe, dass etwa 150 Zuhörer anwesend gewesen seien. Dieses deckt sich zumindest annäherungsweise mit den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung, der von etwa 120 Personen ausgegangen ist. Der Vermerk enthält jedoch keine Angaben zur Zusammensetzung der Zuhörerschaft, nach Aussage des Klägers waren es hauptsächlich Studenten. Damit kann der Empfängerhorizont der Predigt nicht ausreichend bestimmt werden (zu diesem Erfordernis auch Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 629 m. w. N.).

(6) Eine eindeutige Interpretation seiner Rede im Freitagsgebet am 12. August 2005 ergibt sich entgegen den Ausführungen des Beklagten auch nicht vor dem Hintergrund einer – unterstellten – Verbundenheit des Klägers mit der HuT.

Wie der Sachverständige Prof. Dr. B. überzeugend ausgeführt hat, käme es auch vor diesem Hintergrund auf die Umstände des Einzelfalls an. Es sei nicht zulässig, quasi einen Generalverdacht gegen alle Muslime zu erheben (S. 17 der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 55 d.A.). Zudem zeigen die oben unter (2) angeführten Beispiele, dass die Verwendung der Pharao-Chiffre in Veröffentlichungen der HuT etwa im Gegensatz zu Äußerungen von Usama bin Laden keineswegs eindeutig auf Gewaltbereitschaft schließen lässt. Gerade die HuT in Großbritannien beispielsweise verweist in der Selbstdarstellung auf ihrem Internetauftritt (<http://www.hizb.org.uk/hizb/ht-britain.html>) auf den Propheten Muhammad, der seinen Kampf für die Gründung des Islamischen Staates auf intellektuelle und politische Arbeit beschränkt und dabei keine Gewalt angewendet habe. Mangels weiterer Erkenntnisse lässt sich daher auch vor dem Hintergrund einer – unterstellten – Verbundenheit des Klägers mit der HuT und ihrer Ideologie nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Kläger im oben genannten Freitagsgebet zur Gewalt aufgerufen hat. Auf eine mögliche Gewaltbereitschaft der HuT gegenüber dem Staat Israel kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Dabei kann offen bleiben, ob dem Kläger – entgegen seinen eigenen Angaben – die Verwendung des Bildes des „Pharao“ auch durch gewaltbereite Islamisten bekannt war. Die in dem Vermerk wiedergegebenen Äußerungen könnten zwar auf eine gewisse Sympathie des Klägers für islamistische Positionen schließen lassen, aus ihnen ergibt sich jedoch keineswegs zwingend, dass der Kläger zu Gewaltanwendung aufgerufen hat (siehe zu einer vergleichbaren Konstellation BayVGH, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 - NVwZ 2006, 227 [229]; sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 2 BvR 485/05 -, NVwZ 2005, 1053 [1055] - „Hassprediger“).

cc. (1) Selbst wenn es sich jedoch bei dem Pharao-Vergleich um einen verdeckten Aufruf zur Gewalt handeln sollte, wäre der Tatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG gleichwohl nicht erfüllt, weil ein

solcher – unterstellter – Aufruf zur Gewalt gegenüber einzelnen Personen im Ausland nicht die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden kann.

Hinsichtlich § 55 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG und § 130 StGB besteht angesichts des klaren Wortlauts „Bevölkerung“ Einigkeit, dass nur Gewaltaufrufe gegenüber der im Inland lebenden Bevölkerung erfasst sind (Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, StGB, § 130 Rn. 3, m. w. N.). Im Rahmen des § 54 Nr. 5a AufenthG ist ebenso anerkannt, dass ein Ausnahmefall von der Erfüllung der Gewaltalternative vorliegt, wenn der Aufruf sich auf Gewalttätigkeit ausschließlich im Ausland bezieht (Discher, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2007, § 54 Rn. 578). In diesem Falle ist die Vermutung einer Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland widerlegt, und es müsste im Einzelfall gesondert festgestellt werden, dass gleichwohl ausnahmsweise eine erhebliche Gefährdung für inländische Rechtsgüter bestünde.

Vorliegend wurde zwar vom Beklagten eine konkrete Gefahr für die beiden kritisierten ausländischen Staatsmänner nicht ausgeschlossen, eine solche jedoch auch nicht positiv festgestellt. Eine auf dieser rein abstrakten Möglichkeit eines Attentates im Ausland basierende Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland wurde selbst von dem Beklagten nicht geltend gemacht und ist – zumal auch keine weiteren Laienpredigten des Klägers bekannt geworden sind – auch in Zukunft nicht ersichtlich.

(2) Sollte sich der – unterstellte – Gewaltaufruf hingegen nicht auf die genannten Staatsmänner beschränken, sondern gleichsam stellvertretend auf das US-amerikanische und britische Volk in seiner Gesamtheit oder sogar auf die gesamte westliche Welt beziehen, würde es dem Aufruf gleichwohl an der erforderlichen Bestimmtheit fehlen, um den Tatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG zu erfüllen. Die Aussage könnte dann allenfalls als Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 8b Var. 1 AufenthG verstanden werden.

Hinsichtlich § 130 StGB besteht Einigkeit, dass eine konkrete Eignung der Aufforderung zu Gewaltmaßnahmen zur Friedensstörung vorliegen muss (siehe statt aller Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 130 Rn. 11 m. w. N.). Danach muss die Äußerung nach Inhalt, Art und konkreten Fallumständen so beschaffen sein, dass sie bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen. Angesichts der obigen Ausführungen (s.o. 1. b., Vorbemerkung) gilt dieses Gebot der erforderlichen Bestimmtheit auch für § 55 Abs. 2 Nr. 8b Var. 2 AufenthG und erst recht für § 54 Nr. 5a Alt. 2 AufenthG.

Es ist zwar unbestritten und auch durch die Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen und des Beklagten bestätigt, dass ein Teil der heutigen Terroranschläge nicht von organisierten Gruppen, sondern von einzelnen „selbst inspirierten“ Personen begangen wurde. Diese einzelnen Personen wollen sich durch ihre Gewaltaktionen zum Werkzeug Gottes machen. Ihre Selbstermächtigung basiert dabei auf einer Vielzahl von Eindrücken aus der muslimischen und nicht-muslimischen Welt. Der Beklagte verweist durch seinen Sachverständigen Dr. F. zutreffend in diesem Zusammenhang auf die Motivation der gescheiterten Kofferbomber-Attentäter in Deutschland im August 2006, die sich allein aufgrund der dänischen Mohamad-Karikaturen und der Reaktionen frommer Moslems

darauf zu dem Attentatsversuch berufen fühlten. Auch die Anschläge von Madrid von März 2004 mit über 200 Toten und mehreren hundert Verletzten und die Anschläge von London im Juli 2005 mit 52 Toten und über 700 Verletzten seien durch selbst inspirierte Attentäter begangen worden, die sich durch Anregungen im Internet dazu hätten verleiten lassen, die Anschläge zu begehen.

Daraus erhellt jedoch zugleich, dass sich allenfalls im Rückblick zeigen kann, welche Eindrücke letztlich einzelne Attentäter geprägt haben. Eine direkte Verbindung von einer Äußerung zu einer Gewalttat wird kaum je nachweisbar sein. Der Beklagte weist daher auch zutreffend in diesem Zusammenhang auf die Besorgnis der Sicherheitsbehörden hin, dass sich Personen durch unqualifizierte, unbeabsichtigte oder klar intendierte Aufrufe zur Gewalt und bestimmte historische Vergleiche aufgerufen fühlen können (Hervorhebung durch den Sachverständigen des Beklagten Dr. F. in der mündlichen Verhandlung, Sitzungsniederschrift Seite 15, Bd. II, Bl. 53 d.A.), selbst handelnd tätig zu werden. Dabei erscheint es dem Gericht als äußerst zweifelhaft, dass gerade aus dem Kreis der Zuhörer des Klägers allein durch seine Worte eine derartige „Selbstinspiration“ hätte erfolgen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei ihm nicht um eine Autoritätsperson mit großer Anhängerschaft, sondern um einen allenfalls gelegentlich auftretenden Laienprediger handelt; tatsächlich hat die Predigt des Klägers auch bis heute keinen Attentatsversuch ausgelöst. Ohnehin dürfte die Gefahr solcher „Selbstinspirationen“ weniger aus kritischen Bemerkungen unbekannter Einzelpersonen herzuleiten sein, sondern eher aus Handlungen oder Diskussionen, die geeignet sind, religiöse Gefühle zu verletzen. Dies gilt etwa für die soeben erwähnten Mohamad-Karikaturen und die anschließend öffentlich darüber geführten Debatten sowie für den von Muslimen als Demütigung empfundenen Irakkrieg selbst. Insoweit ist leider zu konstatieren, dass gerade der internationale Terrorismus am meisten von diesem Krieg profitiert hat; denn nie zuvor war es leichter für Al Qaida, selbstmordbereiten Nachwuchs zu rekrutieren (so „Der Tagesspiegel“ vom 25. April 2007, Bd II, Bl. 81 d.A.).

Selbst wenn man gleichwohl unterstellt, dass der Kläger mit dem Pharaovergleich zur Gewalt gegenüber dem US-amerikanischen und britischen Volk oder gegenüber der gesamten westlichen Welt aufgerufen hat, würde ein solcher Gewaltaufruf daher nicht den Tatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG erfüllen, sondern allenfalls eine Hetzpredigt i. S. d. § 55 Abs. 2 Nr. 8 b Var. 1 AufenthG darstellen. Auch nach der ausdrücklichen Einschätzung von Frau H. von der Abteilung Verfassungsschutz in der mündlichen Verhandlung handelt es sich bei dem Freitagsgebet des Klägers um eine „Hetzpredigt gegen Ungläubige“ (Seite 18 der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 56 d.A.). Dabei wäre jedoch zu beachten, dass die Hetzpredigt in einer Weise erfolgen muss, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Deutschland zu stören, wofür nichts ersichtlich ist.

c. Auch der Ruf des Bittgebets, „Allah möge die Feinde der Muslime vernichten“, stellt schon seinem Wortlaut nach keinen öffentlichen Gewaltaufruf i. S. d. § 54 Nr. 5a AufenthG dar. Bei dem von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG geschützten Gebet handelt es sich um eine Anrufung Allahs, dass dieser mittels einer göttlichen Intervention die Feinde der Muslime vernichten möge, nicht aber um einen Aufruf zur Gewaltanwendung durch Gläubige. Weiteres lässt sich bereits nach dem oben Gesagten auch mangels ausführlicher Erläuterungen durch den Beklagten zu den Umständen der Äußerung nicht feststellen. Im Übrigen steht zur Überzeugung des Gerichts auf Grund der schlüssigen Einlassung des Klägers und der Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. B. fest, dass

die vom Verfassungsschutz protokollierte Bitte Teil der in islamischen Gebeten allgemein üblichen Doppelbitte an Gott war, die Muslime zu schützen und ihre Feinde zu vernichten. Wie in allen drei monotheistischen Religionen handelt es sich insofern nach den schlüssigen Ausführungen des Sachverständigen auf keinen Fall um einen Gewaltaufruf, sondern um einen Anruf an Gott, dass die Muslime die Stellung in der Welt haben mögen, die sie nach der Offenbarung beanspruchen zu können meinen (S. 9 der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 47 d.A.).

d. Nach alledem hat der Kläger weder durch eine vermutliche Nähe zur HuT noch mit dem Pharao-Vergleich und dem Bittgebet einen der in § 54 Nr. 5a AufenthG enthaltenen Regelausweisungsgründe erfüllt.

2. Der Kläger hat ferner durch seine schriftliche Erklärung, keine Terroristen zu kennen oder Kontakt zu ihnen zu haben, auch nicht den Regelausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG verwirklicht.

a. Nach § 54 Nr. 6 AufenthG wird ausgewiesen, wer in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der Ausländerbehörde gegenüber in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind. Nach Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI) sind terroristische Straftaten jene, die mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass das Terrorismusbekämpfungsgesetz selbst keine Definition des Terrorismus enthalte, sondern einen der Rechtsanwendung fähigen Begriff voraussetze, und verweist hierzu u. a. auf den Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002 (BVerwG, Urteil vom 15. März 2005 - 1 C 26.03 -, DVBl. 2005, 1203 ff.).

Da die gesamte aktuelle Antiterrorgesetzgebung Folge der Anschläge am 11. September 2001 ist (UNO-Resolution 1373, Beschluss des Rates vom 13. Juni 2002, Terrorismusbekämpfungsgesetz), kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber besonders Personen wie die Verantwortlichen für diese Anschläge vor Augen hatte, als er die Preisgabe von Verbindungen zu Terroristen verlangte. Bei ihnen handelt es sich jedenfalls um Personen, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus i. S. d. § 54 Nr. 6 AufenthG verdächtig sind; also z. B. bei dem Attentäter Ziad Jarrah.

b. Indem der Kläger unter dem 10. Mai 2004 über seine Prozessbevollmächtigte eine von ihm unterzeichnete Erklärung vom 7. Mai 2004 mit folgendem Wortlaut übergab

„Hiermit erkläre ich. . . , dass ich nie ein Terrorist war und auch dies in Zukunft nicht sein werde. Soweit mir bekannt, kenne ich auch keine solchen Personen oder habe Kontakt zu ihnen.“ (AA Bl. 132)

und diese Erklärung im Rahmen des Sicherheitsgespräches am 12. Oktober 2005 erneut überreichte, machte er formal im Sinne von § 54 Nr. 6 AufenthG falsche oder zumindest unvollständige Angaben

über die (frühere) Verbindung zu einer Person, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist. Denn bereits in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 9. Oktober 2001 durch das Bundeskriminalamt („Sicherheitsrelevante Erkenntnisse“, Bl. 50 ff.) hatte er eingeräumt, dass er Ziad Jarrah und dessen Freundin in G. kennen gelernt und später aus den Medien erfahren habe, dass er einer der Flugzeugattentäter gewesen sei. Er sei ein freundlicher Mensch gewesen, so dass es kaum zu glauben sei, dass er an den Anschlägen beteiligt gewesen sein solle. Auf einem Foto hatte er Ziad Jarrah wieder erkannt. Dabei kommt es entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht darauf an, ob dieser noch lebt. Vielmehr ist es bei teleologischer Auslegung für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Ausländers durchaus von Bedeutung, ob und in welcher Weise er zu bereits toten Terroristen Verbindungen pflegte, so dass auch eine diesbezügliche Offenbarungspflicht anzunehmen ist.

Somit waren seine Angaben im Sicherheitsgespräch vom 12. Oktober 2005 objektiv falsch, da er Ziad Jarrah kannte.

Der Umstand, dass der Kläger die von ihm verlangten Angaben bezüglich des Ziad Jarrah bereits im Jahre 2001 ebenfalls gegenüber einer staatlichen Stelle der Bundesrepublik Deutschland – dem BKA – gemacht hatte, relativiert nach Sinn und Zweck des § 54 Nr. 6 AufenthG die Unvollständigkeit der späteren Angaben nicht. Schließlich konnte der Kläger nicht sicher davon ausgehen, dass der Berliner Ausländerbehörde die gegenüber dem BKA gemachten Zeugenvernehmungen bekannt waren. Denn mit der Pflicht zur vollständigen Preisgabe aller Kontakte zu Terrorverdächtigen soll gerade vermieden werden, dass die Ausländerbehörden die an unterschiedlichen Stellen gemachten Angaben erst mühsam zusammenführen müssen, um ein umfassendes Bild von der Gefährlichkeit eines Betroffenen zu gewinnen.

Der Kläger wurde auch auf die Bedeutung des Sicherheitsgesprächs und die Folgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen, wie es § 54 Nr. 6 a.E. AufenthG erfordert. Er hat durch seine Unterschrift bestätigt, entsprechend belehrt worden zu sein.

Der Vorwurf falscher Angaben ist grundsätzlich auch noch aktuell (hierzu Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 5 AufenthG, Rn. 22), denn der Kläger unterließ erst im Herbst 2005 die erforderlichen Angaben und die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus dauert an. Er ist auch noch nicht verbraucht (vgl. Renner, a. a. O., Rn. 23), denn es ist nicht erkennbar, dass der Beklagte bei den bisherigen Verlängerungen der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken volle Kenntnis von den Kontakten des Klägers zu Ziad Jarrah oder den hierauf hindeutenden Umständen hatte.

Der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG erfordert jedoch, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben einen den sonstigen Fällen des § 54 AufenthG vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen. Das ergibt sich aus dem in § 54 Nr. 6 AufenthG verwendeten Begriff der „wesentlichen Punkte“ und aus dem systematischen Zusammenhang der Vorschrift mit den anderen Nummern des § 54 AufenthG (vgl. BayVGh, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 24 CS 05.1716/24 CS 05.1717, zitiert nach juris, Rn. 45; VG München, Urteil vom 25. Januar 2006 - M 9 K 04.4901 -, zitiert nach juris, Rn. 49, zum insoweit identischen § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG). Von einem derartigen Unrechtsgehalt ist nicht auszugehen, wenn ein Ausländer in Zusammenhang mit seinen Befragungen anwaltliche

Auskünfte eingeholt und sich nach diesen gerichtet hat (VG München, a. a. O., Rn. 50f.), jedenfalls sofern die Beratung für ihn nicht erkennbar fehlerhaft war. Dies gilt vorliegend schon deshalb, weil die vom Kläger überreichte Erklärung – wie sich erst in der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2007 herausgestellt hat (Seite 18 f. der Sitzungsniederschrift, Bd. II, Bl. 56 f. d.A.) – vollständig von seiner Anwältin formuliert worden war. Die anwaltliche Beratung des Klägers durch seine Verfahrensbevollmächtigte wird auch durch die Ausländerakten bestätigt: Der Kläger weigerte sich zwar – ohne zu diesem Zeitpunkt schon anwaltlich vertreten zu sein – bereits bei der Vorsprache am 13. November 2003, die von ihm verlangte Sicherheitsbefragung zu absolvieren. Später wurde jedoch der – am 6. Januar 2004 bevollmächtigten – Verfahrensbevollmächtigten auf ihren Antrag in den Schriftsätzen vom 22. und 26. Januar 2004 der Befragungsbogen am 16. Februar 2004 übersandt und ihr mit Schriftsatz vom 10. März 2004 angekündigt, dass der Befragungsbogen bei der nächsten Vorsprache erneut dem Kläger vorgelegt werde. Dieser erklärte sodann bei der Vorsprache am 4. Mai 2004, dass er die Erklärung nicht ausfüllen werde, und übergab dazu ein erläuterndes Schreiben seiner Verfahrensbevollmächtigten und die o.g. Erklärung vom 26. April 2004. Die Erklärung des Klägers vom 7. Mai 2004 wurde mit Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten vom 10. Mai 2004 eingereicht. Auch zum Sicherheitsgespräch am 12. Oktober 2005 erschien der Kläger in Begleitung seiner Verfahrensbevollmächtigten und verweigerte nach Rücksprache mit ihr erneut weitere Angaben. Zudem reichte er auf ihren Vorschlag wiederum die Erklärung vom 7. Mai 2004 ein. Mit dieser wollte die Anwältin in Kenntnis des früheren Kontaktes des Klägers zu Ziad Jarrah zum Ausdruck bringen, dass er keine lebenden Terrorverdächtigen oder Terroristen kenne. Insoweit unterlag sie zwar einer Fehleinschätzung (s.o.). Gleichwohl sind das Verschulden des Klägers und damit der Unrechtsgehalt seiner Falschaussage bezüglich des Kontaktes zu Ziad Jarrah in diesem Gesamtzusammenhang als zu gering einzustufen, um die Erfüllung des folgenreichen Tatbestandes des § 54 Nr. 6 AufenthG annehmen zu können. Denn als rechtsunkundigem Ausländer ist es ihm nicht vorzuwerfen, dass er auf diesen Rat seiner auch über seinen Kontakt zu Ziad Jarrah voll unterrichteten Anwältin vertraut hat, da sich ihm die Fehlerhaftigkeit der Beratung nur durch Auslegung des Gesetzes nach Sinn und Zweck hätte erschließen lassen, ihm also jedenfalls nicht offen erkennbar war.

Von vornherein keine Berücksichtigung finden kann ein möglicherweise verschwiegener Kontakt des Klägers zu Ramzi Binalshibh. Denn die diesbezüglich vom Beklagten in das Verfahren eingeführten angeblichen Angaben einer anonym gebliebenen Zeugin sind gerichtlich nicht verwertbar, weil ihre Glaubwürdigkeit auch nicht ansatzweise überprüft werden kann. Der Umfang eines etwaigen Auskunftsverweigerungsrechts in dem seinerzeit geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger, auf das er von seinem damals konsultierten Rechtsanwalt hingewiesen worden ist, kann deshalb dahin stehen. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch das Unterlassen von Angaben zu dem Kläger persönlich bekannten Mitgliedern der HuT (vgl. Anwesenheit beim Dissertationsvortrag von M. sowie etwaigen Kontakt mit führenden Repräsentanten der HuT über sein Mobiltelefon), denn bei der HuT handelt es sich selbst nach den Ausführungen des Beklagten nicht um eine Organisation, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig ist (vgl. auch VG Stuttgart, Urteil vom 22. September 2005 - 4 K 1417/05 -, InfAuslR 2006, 75 [77]).

3. Angesichts des geschilderten Charakters des vom Beklagten beanstandeten Freitagsgebets des Klägers am 12. August 2005 ist auch weder der Tatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 8b AufenthG (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 20. Juni 2005 - 1 B 128.05, 1 B 119.05 -, Rn. 26, NVwZ-RR 2006, 643

[645]) noch des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG i. V. m. insbesondere den §§ 86, 102 f., 111, 125, 126, 130, 185 StGB erfüllt. Insbesondere ist keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ersichtlich.

II. Selbst wenn jedoch der Regelausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG erfüllt wäre, würde dem Kläger der besondere Ausweisungsschutz des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zugute kommen. Er lebte zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt der Ausweisung mit seiner deutschen Ehefrau und einem deutschen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft. Eine Ausweisung käme mithin auch bei der Erfüllung des Regelfalles des § 54 Nr. 6 AufenthG nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Betracht (§ 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Tatbestand des § 54 Nr. 5a AufenthG nicht erfüllt (s.o. I.1.), so dass vom Regelfall eines schwerwiegenden Grundes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG nicht ausgegangen werden kann. Dies schließt die Annahme anderer schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung allerdings noch nicht aus, was systematisch aus Satz 5 folgt. Dieser wäre unverständlich, wenn in Fällen der nicht in Satz 3 genannten Alternativen des § 54 AufenthG eine Ausweisung bereits am Fehlen dieser Voraussetzung scheiterte, denn er behandelt alle Fälle des § 54 AufenthG.

Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen vor, wenn entweder eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch eine neue Verfehlung des Ausländers und damit eine von ihm ausgehende bedeutsame Gefahr für ein gewichtiges Schutzgut droht oder eine Straftat als Ausweisungsgrund so schwer wiegt und deshalb ein Bedürfnis dafür besteht, über eine etwaige strafrechtliche Sanktion hinaus durch Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen danach nur vor, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat, so dass die lediglich entfernte Möglichkeit eines erneuten Schadenseintritts für die Ausweisung nicht genügt (Hailbronner, AuslR, Loseblattsammlung, Stand: Februar 2007, § 56 Rn. 20 m. w. N.). Jedenfalls unter Berücksichtigung seiner anwaltlichen Beratung und der daraus folgenden geringfügigen Vorwerfbarkeit (I.2.) stellt das Unterlassen der Angaben über Kontakte zu einem der Attentäter des 11. September 2001 zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses keinen schwerwiegenden Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar (vgl. VG München, a. a. O., Rn. 53, zum insoweit identischen § 48 AuslG). Ohnehin stünde er vorliegend bei einer Ermessenserwägung nach § 56 Abs. 1 Satz 5 AufenthG hinter dem Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG zurück.

B.

Die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis erfolgte ebenfalls rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Es war daher die Verpflichtung des Beklagten auszusprechen, dem Kläger die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Dem Anspruch des Klägers nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und seinen beiden deutschen Kindern stehen keine zwingenden Gründe entgegen (I.). Selbst wenn man entgegen den obigen Ausführungen (s.o. A.I.2.)

davon ausgehen würde, dass der Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG erfüllt wäre, könnte der Beklagte gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nach pflichtgemäßen Ermessen von dem Erfordernis, dass kein Ausweisungsgrund erfüllt sein darf, absehen und die Aufenthaltserlaubnis erteilen. Die erforderliche Ermessensbetätigung ist jedoch nicht erfolgt, so dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis bereits aus diesem Grunde rechtswidrig wäre (II.). Der Anspruch auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens würde sich zudem vorliegend in Folge einer Ermessensreduktion auf einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verdichten (III.).

I. Dem Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und seinen beiden deutschen Kindern (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG) stehen keine zwingenden Gründe entgegen.

Die angefochtene Ausweisungsverfügung steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entgegen, da keine Ausweisungsgründe vorliegen, jedenfalls aber die Ausweisung rechtswidrig ist (siehe A.). Auf Grund ihrer Rechtswidrigkeit und der darauf gestützten Aufhebung kann die Ausweisung – unabhängig von ihrer sonstigen Wirkung (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 27. Juni 2003 – 8 SN 236.01) – die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG hindern.

Auch die Abweisung des Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) steht dem Anspruch aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG nicht entgegen. Die Einschränkung des § 10 Abs. 3 AufenthG findet keine Anwendung, wenn – wie hier – ein nach der Einreise des Ausländers erteilter oder verlängerter Aufenthaltstitel verlängert wird. In diesen Fällen kann der Aufenthaltstitel nach den Vorschriften dieses Gesetzes ungeachtet des Umstandes verlängert werden, dass der Ausländer einen Asylantrag gestellt hat (§ 10 Abs. 2 AufenthG). Daneben kann offen bleiben, ob der Anspruch aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 AufenthG in Folge von § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf einen Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensbetätigung reduziert wird oder ob gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf der Tatbestandsseite von der Erfüllung einer Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen abgesehen werden kann, die Rechtsfolge eines Anspruchs auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aber unverändert ist. In letzterem Fall würde dem Anspruch die offensichtliche Ablehnung als Asylbewerber nicht entgegenstehen (§ 10 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Zudem hat das Bundesamt die Offensichtlichkeit der Ablehnung nicht auf § 30 Abs. 3 AsylVfG gestützt, sondern auf § 30 Abs. 4 AsylVfG, so dass auch aus diesem Grunde § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegensteht.

Dem Anspruch des Klägers aus § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG steht auch nicht § 5 Abs. 4 AufenthG entgegen. Für die vom Beklagten angenommene Verwirklichung des Ausweisungsstatbestandes des § 54 Nr. 5a AufenthG fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten (s.o. A.I.1.). Somit war entgegen der Annahme des Beklagten der Tatbestand des § 5 Abs. 4 AufenthG nicht verwirklicht.

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und seinen beiden deutschen Kindern steht schließlich nicht § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Vorliegen eines Ausweisungsgrundes) entgegen.

Ungeachtet semantischer Unklarheiten – das gesamte Aufenthaltsgesetz erläutert den Begriff „Ausweisungsgrund“ wie auch das AuslG 1990 nicht – ist hiermit das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausweisungstatbestandes (§§ 53 ff. AufenthG) gemeint, ohne dass es entscheidend darauf ankommt, ob eine Ausweisung konkret verfügt werden könnte (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, § 5 AufenthG, Rn. 20, 21). Es liegt jedoch – wie dargelegt – kein Ausweisungstatbestand vor (A.I.1.-3.).

II. Selbst wenn der Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG durch die unzutreffenden Angaben des Klägers zu seinem Kontakt mit Ziad Jarrah erfüllt wäre, könnte wegen der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau und seinen beiden deutschen Kindern bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis davon nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Der Beklagte hat es jedoch – nach seinem Ausgangspunkt folgerichtig – unterlassen, insoweit eine Ermessensentscheidung zu treffen. Demzufolge würde die Entscheidung (wenn ein solcher Ausweisungsgrund vorläge) unter Ermessenausfall leiden (§ 40 VwVfG, § 114 S. 1 VwGO) und wäre rechtswidrig.

Eine Ergänzung der Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach § 114 S. 2 VwGO wäre nicht möglich, da der angegriffene Bescheid keinerlei Ermessenserwägungen enthält, die einer Ergänzung zugänglich wären. § 114 S. 2 VwGO erlaubt aber nur die Ergänzung defizitärer Ermessenserwägungen, nicht aber die erstmalige Ausübung des Ermessens nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Daher könnten die Erwägungen im Schriftsatz vom 27. Juni 2006 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht zur Rechtmäßigkeit des Bescheides führen.

III. Der Anspruch auf eine pflichtgemäße Ausübung des Ermessens (sofern man das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nr. 6 AufenthG unterstellt) würde sich zudem vorliegend im Wege einer Ermessensreduktion auf einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis verdichten.

Bei der Ermessensabwägung wäre zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, dass er seit 2003 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit ihr seitdem zusammenlebt. Er ist ferner Vater zweier deutscher Kinder, die im September 2004 und im März 2007 geboren wurden, mithin allein auf Grund ihres Alters noch sehr auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen sind. Dabei hätte der Beklagte wegen der Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG das besondere Gewicht, das der Ehe und Familie des Ausländers nach der Verfassung beizumessen ist, zu beachten und die Folgen der Verweigerung des Aufenthalts für den Nachziehenden zu bedenken (zur inhaltsgleichen Regelung in § 17 Abs. 5 AuslG 1990 vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. September 2005 - OVG 7 B 6.05 -, m. w. N.). Diesen privaten Belangen wäre vor allem maßgebliche Bedeutung beizumessen, wenn es sich bei dem Angehörigen des Ausländers – wie hier – um einen deutschen Ehegatten handelt, da es diesem grundsätzlich nicht zuzumuten ist, dem Ehegatten ins Ausland nachzuzufolgen. Bei der Ermessensausübung wäre die Behörde ähnlichen Beschränkungen unterworfen wie bei der Ausweisung (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. September 2005 - OVG 7 B 6.05 - m. w. N. zur inhaltsgleichen Regelung in § 17 Abs. 5 AuslG). Die einer Ausweisung entgegenstehenden Tatbestände wären daher entsprechend ihrer Bedeutung in die erforderliche Interessenabwägung einzustellen, ohne dass ihnen dabei in aller Regel ein Ausschlag gebendes Gewicht zukommt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Regelungen des besonderen Ausweisungsschutzes nach § 56 Abs. 1 AufenthG – wie im Übrigen auch die in § 55 Abs. 3 AufenthG genannten Voraussetzungen – eine Konkretisierung

des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellen, der ohnedies bei der Ermessensausübung nach §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG maßgeblich zu beachten ist. Dem Kläger stünde – wegen seiner Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen und der Vaterschaft von zwei deutschen Kindern – gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG besonderer Ausweisungsschutz zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausländergesetz (vgl. u. a. BVerwGE 101, 247) liegen schwerwiegende Gründe im Sinne der Vorschriften zum Ausweisungsschutz vor, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Vergleich zu dem vom Gesetz bezweckten Schutz des Ausländers ein deutliches Übergewicht hat. Ein schwerwiegender spezialpräventiver Ausweisungsgrund ist nur dann anzunehmen, wenn dem Ausweisungsanlass ein besonderes Gewicht zukommt. Außerdem müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in Zukunft eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch neue Verfehlungen des Ausländers ernsthaft droht und damit von ihm eine bedeutsame Gefahr für ein wichtiges Schutzgut ausgeht.

Nach diesen Maßstäben würden die von dem Beklagten gegen den Kläger angeführten Gesichtspunkte nicht diesen Schweregrad erreichen, zumal keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr ersichtlich sind.

Den Kontakten des Klägers im Jahr 1998 zu einem Attentäter des 11. September 2001, Ziad Jarrah, und einem weiteren Beschuldigten, Zakariya Essabar, käme angesichts des nach bisherigen Erkenntnissen rein zufälligen, kurzfristigen und oberflächlichen Charakters dieser Begegnungen keine der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehende Bedeutung zu. Das gleiche gilt für die Anwesenheit des Klägers bei der Dissertationsverteidigung des als HuT-Aktivisten bekannten M. im März 2004, da es sich dabei um einen wissenschaftlichen und nicht um einen politischen Anlass handelte.

Ferner ohne Berücksichtigung müsste der – mögliche – Kontakt des Klägers zu Ramzi Binalshibh bleiben. Selbst wenn weiter unterstellt würde, dass der Kläger ihm zwischen 1999 und 2001 mindestens zweimal seine Wohnung zur Verfügung gestellt hätte, wäre bereits zweifelhaft, ob der Kontakt überhaupt von einer derartigen Intensität gewesen wäre, dass er über private Gefälligkeiten hinausginge. Entscheidend wäre aber, dass dem Ramzi Binalshibh bislang keine Beteiligung am Internationalen Terrorismus nachgewiesen ist. Seine Inhaftierung in Guantánamo belegt zwar, dass die CIA ihn der Beteiligung am Internationalen Terrorismus verdächtigt, ist aber gerade kein Beweis für eine solche Beteiligung.

Auch weitere von dem Beklagten vorgetragene sicherheitsrelevante Bedenken könnten, da sie auf reinen Mutmaßungen basieren, keine Berücksichtigung finden. Die gilt insbesondere für die unbekanntem Inhalte von Gesprächen mit HuT-Aktivisten, die im Februar 2003 über das Mobiltelefon des Klägers geführt worden sein sollen. Dasselbe gilt für die Teilnahme des Klägers an einer Informationsveranstaltung des Islamische Kultur- und Erziehungszentrum Berlin (IKEZ) am 22. April 2004. Es ist zwar nachgewiesen, dass der Kläger als Zuhörer an dieser Veranstaltung teilgenommen hat. Er beteiligte sich jedoch nicht an möglicherweise sicherheitsrelevanten Diskussionsbeiträgen.

Eine Berücksichtigung des Freitagsgebets im August 2005 zu Lasten des Klägers bei der Ermessensentscheidung scheidet mangels eines nachgewiesenen Charakters als Gewaltaufruf aus. Die von ihm

vertretene Auffassung, dass es sich bei dem u. a. von den US-Amerikanern und Briten geführten Krieg gegen den Irak um einen völkerrechtswidrigen und daher ungerechten Krieg handele, stellt eine Meinungsäußerung ohne straf- und sicherheitsrechtliche Relevanz dar.

Soweit die sicherheitsrelevanten Bedenken des Beklagten aufgrund einer vermuteten Nähe des Klägers zur HuT überhaupt im Rahmen einer Ermessenserwägung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis Berücksichtigung finden könnten, wäre deren Gewicht jedenfalls als sehr gering einzustufen. So überschreitet weder die – bei der Durchsuchung am 9. April 2003 festgestellte – Nutzung des Internetauftritts der HuT noch die Lektüre der Zeitschrift „Explizit“ die Grenze zu einer aktiven Betätigung für die HuT. Zudem wurde nicht festgehalten bzw. nicht offen gelegt, ob die Nutzung vor oder nach der Verbotsverfügung erfolgte. Dass es sich bei der AQIDA um eine Teil- oder Tarnorganisation der HuT handeln könnte, ist nicht belegt, der Vortrag des Beklagten hat sich insoweit ohne zusätzliche Erkenntnisse unzulässigerweise zur angeblichen Tatsache gesteigert. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für eine Doppeltätigkeit gerade des Klägers sowohl für die AQIDA als auch für die HuT und insbesondere auch nicht für eine Unterstützertätigkeit des Klägers nach der Verbotsverfügung der HuT im Januar 2003. Mit der Streichung der AQIDA aus der Liste der Hochschulgruppen endete auch das nachgewiesene Engagement des Klägers für diese Gruppe.

Zu Lasten des Klägers wären auch nicht maßgeblich dessen falsche Angaben in den Sicherheitsgesprächen über den Kontakt zu Ziad Jarrah zu berücksichtigen, weil ihn – wie dargelegt – aufgrund der anwaltlichen Vorformulierung seiner Erklärungen insoweit kein durchgreifendes Verschulden trifft (s.o. A.I.2., A.II.). Da die Ermessensbetätigung bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zudem unter Orientierung an den gesetzlichen Ausweisungsgründen zu erfolgen hat, ist zudem zu beachten, dass § 56 Abs. 1 S. 3 AufenthG gerade nicht den Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG als besonders schwerwiegenden Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nennt. Ihm kommt also gegenüber den durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK geschützten Gütern nur sehr geringes Gewicht zu (zur Ermessenabwägung zwischen dem Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 6 AufenthG und der Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen vgl. auch BayVGh, Beschluss vom 25. Oktober 2005 - 24 CS 05.1716, 24 CS 05.1717 - NVwZ 2006, 227 [229]).

Auch in der Zusammenschau stünden die von dem Beklagten vorgetragene sicherheitsrelevanten Bedenken hinter dem Schutz von Ehe und Familie zurück.

Von entscheidender Bedeutung wäre dabei, dass – abgesehen von den unvollständigen Angaben im Sicherheitsgespräch im Oktober 2005 – die letzte klägerische Aktion, die nach Ansicht des Beklagten die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährde und die nach dem oben Gesagten Berücksichtigung finden kann, auf den Anfang des Jahres 2003 zu datieren ist. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung liegen diese Tätigkeiten somit über dreieinhalb Jahre zurück. Danach ist der Kläger jedenfalls nicht mit möglicherweise sicherheitsgefährdenden Aktionen in Erscheinung getreten, selbst wenn davon ausgegangen würde, dass er „rund um die Uhr“ observiert wurde. Es könnte daher keine Prognose einer künftigen Gefährdung durch den Kläger erstellt werden. Deshalb spricht viel dafür, dass die Abteilung Verfassungsschutz der Berliner Innenverwaltung den Kläger tatsächlich selbst als ungefährlich einstuft, wie es dem Redakteur von Spiegel-Online berichtet worden sei (Vermerk vom 25. April 2007, Bd. II, Bl. 35 d.A.).

C.

Schließlich war auch die auf § 59 Abs. 1 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung aufzuheben. Denn mangels Vollziehbarkeit der Versagung der Aufenthaltserlaubnis und damit der Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) darf der Kläger nicht abgeschoben werden, § 58 Abs. 1 AufenthG. Darüber hinaus neigt die Kammer zu der Auffassung, dass eine Abschiebung über Kairo, wie der Beklagte sie geplant hatte, in dem Bescheid – seine sonstige Rechtmäßigkeit unterstellt – jedenfalls gesondert hätte ausgeschlossen werden müssen (§§ 59 Abs. 3 Satz 2, 60 Abs. 1 und 2 AufenthG). Denn seit den Parlamentswahlen im September 2005 häufen sich Berichte, dass die Mitglieder der verbotenen Muslimbruderschaft, aus der die HuT entstanden ist, in Ägypten ständigen Verhaftungswellen ausgesetzt sind („Neue Zürcher Zeitung“ vom 12.2.07, Bd. II, Bl. 96 f. d.A.; „Der Tagesspiegel“ vom 25.2.07, Bd. II, Bl. 100 d.A.) und die Behörden in Kairo eng mit der CIA bei der Verfolgung und Verschleppung von des Terrorismus verdächtigten Personen in Foltergefängnisse zusammen arbeiten („Süddeutsche Zeitung“ vom 13.2.07, Bd. II, Bl. 98 f. d.A.).

D.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten und der Abwendungsbefugnis des Beklagten haben ihre Grundlage in § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.